



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 27. September 1965

Nr. 39

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1117	
Ermittlung des Exequaturs an den Wahlgeneralkonsul von Sierra Leone, Herrn Friedrich Wilhelm Breckwoldt, in Hamburg	1118	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1965 bis 10. 9. 1965	1118	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete	1118	
Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. 7. 1965	1119	
Anwendung der Hochhausrichtlinien	1119	
Einheitsaktenplan; hier: Neufassung der Sammelgruppe 51 und Ergänzung der Sammelgruppe 50	1122	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Schickensassenordnung; hier: Neufassung der §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 und der Anlage 8 RKO	1125	
Verteidigungskosten — Abgeltung von Stationierungs- und Truppenschäden; hier: Gewährung von Bundesdarlehen im Zusammenhang mit der Abgeltung von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die durch die Stationierungstreitkräfte verursacht worden sind	1125	
Anrechnung der Zuwendung nach den Tarifverträgen vom 24. 11. 1964 auf die Jahresarbeitsverdienstgrenzen in der Sozialversicherung	1125	
Der Hessische Kultusminister		
Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen; hier: Höchstförderungsdauer für das Studienfach Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften	1127	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von einer Transformatorenstation bei den Aussiedlerhöfen Mootz/Schmidt in Großen-Buseck nach Beuern	1127	
Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 22 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 in der Ortslage Großenbach, Landkreis Hünfeld	1127	
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3120 neugebauten Strecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3120 in der Ortslage Heppenheim, Landkreis Bergstraße	1127	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 50 in der Ortslage bzw. Gemarkung Friesenhausen, Landkreis Fulda	1128	
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Erdbach—Breitscheid zur Kreisstraße im Dillkreis	1128	
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Römershausen bis zur Einmündung in die Landesstraße 3288 in den Gemarkungen Römershausen und Rachelshausen, Landkreis Biedenkopf	1128	
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 10 in der Gemarkung Sontra, Landkreis Rotenburg	1128	
Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3139 und 3141 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3139 und 3141 in der Gemarkung Kleinlüder, Landkreis Fulda	1128	
Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen im Landkreis Bergstraße	1129	
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3189 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3189 in der Gemarkung Rommelshausen, Landkreis Büdingen	1129	
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld	1129	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1130	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Walter Köbel (SPD)	1135	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1135	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1135	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1135	
M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	1136	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Viehversicherungsvereins Offenthal, Krs. Offenbach	1136	
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 21 in der Gemarkung Allendorf a. d. Lahn, Landkreis Gießen	1136	
KASSEL		
Einziehung von in der Gemarkung Sontra gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 10, Landkreis Rotenburg	1136	
WIESBADEN		
Erlöschen der Bestellung als Sachverständiger	1136	
Erlöschen der Bestellung als Schätzer und Sachverständiger	1136	
Buchbesprechungen	1136	
Öffentlicher Anzeiger	1139	
Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für 1965	1145	
Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hetschbach nach Obernburg	1145	
von Langen nach Ober-Roden	1145	

Die 9. Folge der monatlich erscheinenden Beilage

### „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

926

#### Der Hessische Ministerpräsident

##### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an den Schüler Hartmut Otto, Eschwege.

Wiesbaden, 29. 7. 1965

Der Hessische Ministerpräsident  
II/4 — 14 c

Der Herr Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg hat Fräulein Gudrun Wunsch, Bad Homburg v. d. H., für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. August 1964 seine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 14. 9. 1965

Der Hessische Ministerpräsident  
II/4 — 14 c

StAnz. 39/1965 S. 1117

927

### Erteilung des Exequaturs an den Wahlgeneralkonsul von Sierra Leone, Herrn Friedrich Wilhelm Breckwoldt, in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul von Sierra Leone in Hamburg ernannten Herrn Friedrich Wilhelm Breckwoldt am 3. September 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 13. 9. 1965

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
II/3 — 2e 10/03  
StAnz. 39/1965 S. 1118

928

### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1965 bis 10. 9. 1965

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt  
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

#### Staat und Wirtschaft in Hessen

August 1965 — 20. Jahrgang — 8. Heft

Aus dem Inhalt:

Die Beschäftigten in der hessischen Industrie 1950 bis 1964

Regionale Schwerpunkte der Wohnungsbauplanungen 1964

Verbrauch und Verbrauchsausgaben städtischer

Vierpersonenhaushalte 1964

Sozialhilfeempfänger in Hessen 1963

Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge 1964

Hessischer Zahlenspiegel

Preis  
DM

1,50

### Statistische Berichte

Preis  
DM

C II 1 — m 8/65 (erscheint nur für April bis Dezember)  
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland  
in Hessen Anfang August 1965 — 50

C II 3 — m 8/65 (erscheint nur für Mai bis Oktober)  
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen  
im August 1965 — 50

C III 2 — m 7/65  
Die Schlachtungen in Hessen im Juli 1965 — 50

C III 3 — m 7/65  
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen  
im Juli 1965 — 50

E I 2 — m 7/65  
Die industrielle Produktion in Hessen im Juli 1965 — 50

E II 1 — vj 2/65  
Das Handwerk in Hessen im 2. Vierteljahr 1965 — 50

F I 1 — m 7/65  
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1965 — 50

F II 1 — m 7/65  
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1965 — 50

F II 10 — vj 2/65  
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1965 — 50

G I 1 — m 7/65  
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel  
im Juli 1965 (Schnellmeldung) — 50

G IV 3 — m 7/65  
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen  
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Juli 1965 — 50

H I 1 — m 6/65  
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1965 — 50

H I 4 — m 6/65  
Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen  
in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr 1965 — 50

H II 1 — m 7/65  
Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1965 — 1,-

M I 1 — m 7/65  
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen  
im Juli 1965 — 1,-

Wiesbaden, 10. 9. 1965

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/65  
StAnz. 39/1965 S. 1118

929

### Der Hessische Minister des Innern

An die Behörden und Dienststellen des Landes

#### Gemeinsamer Runderlaß

des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes

#### Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete

Bei der Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Ist gegen einen Landesbediensteten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben, der Erlaß eines Strafbefehls beantragt oder eine Strafverfügung erlassen worden, kann ihm auf seinen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuß oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß

- ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. weil im Falle einer Verurteilung des Landesbediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen wäre),
- die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß den Landesbediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- die Verauslagung der Kosten dem Landesbediensteten nicht zugemutet werden kann und
- von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

2. Wird der Landesbedienstete in dem Strafverfahren freigesprochen, kann ein Vorschuß endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder ein Darlehen in einen Zu-

schuß umgewandelt werden, soweit der Landesbedienstete für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Das gleiche gilt, wenn

- das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- der Landesbedienstete außer Verfolgung gesetzt wird, die Annahme gerechtfertigt ist, daß kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

3. Wird der Landesbedienstete verurteilt, hat er den Vorschuß oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor, kann der Vorschuß zu einem angemessenen Teil endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit der Landesbedienstete für notwendige Auslagen Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann.

4. In besonders begründeten Fällen können die notwendigen Auslagen nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 auf Antrag auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluß des Strafverfahrens ein Vorschuß oder ein Darlehen nicht gewährt worden war.

5. Die Entscheidungen nach Nummern 1 bis 4 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

6. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahren-geneigter Tätigkeit beruhender Anspruch des Landesbediensteten gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsver-

teidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

7. Vorschüsse an Landesbedienstete, die Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn aus Landesmitteln erhalten, sind von der zuständigen Amtskasse zu zahlen; soweit die Kosten endgültig vom Land übernommen werden, sind sie bei Titel 299 — Vermischte Verwaltungsausgaben — als Ausgabe zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Titel 299 — Vermischte Verwaltungsausgaben —, Einnahmen aus Tilgungen von Darlehen bei Titel 45 — Tilgung von Darlehen — zu buchen. Ist der Titel 45 nicht eingerichtet, so sind diese Einnahmen außerplanmäßig nachzuweisen.

8. Landesbedienstete im Sinne dieser Regelung sind Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes sowie frühere Angehörige dieser Personengruppe. Die Regelung gilt nach § 2 des Hessischen Richtergesetzes auch für Richter und frühere Richter im Landesdienst.

9. Der Minister der Finanzen hat die nach § 29 Abs. 4 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) — RMBl. 1929 S. 49 — erforderliche Zustimmung zur Auszahlung von Darlehen, die nach diesen Richtlinien gewährt werden, allgemein erteilt.

10. Diese Regelung gilt für Maßnahmen im Sinne der Nummer 1, die nach dem 1. Januar 1965 erforderlich werden oder geworden sind.

Wiesbaden, 10. 9. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 3 — 8 1

StAnz. 39/1965 S. 1118

930

**Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin — FIHG — vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 612)**

Bezug: Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 169).

1. Das Flüchtlingshilfegesetz (FIHG) gewährt den berechtigten Ansprüche auf Einrichtungshilfen (Abschn. II), Beihilfen zum Lebensunterhalt (Abschn. III) und Aufbaudarlehen (Abschn. IV). Außerdem sind für die Berechtigten die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) über die Landwirtschaft, die Eintragung in die Handwerksrolle, die Nichtanwendung beschränkender Vorschriften, die Anerkennung von Prüfungen, den Ersatz von Urkunden, die Schuldenregelung und die Statistik sinngemäß anzuwenden (Abschn. V).

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn kein Ausschließungsgrund vorliegt (§ 2 des FIHG).

2. Die Durchführung des Gesetzes obliegt nach seinem § 22 den Ländern als eigene Angelegenheit. Nach dieser Vorschrift haben die Landesregierungen die zuständigen Behörden zu bestimmen. Dementsprechend regelt die oben erwähnte Verordnung die Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben, die den Landkreisen, den kreisfreien Städten, dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen werden.

3. Die Gewährung der Leistungen nach den Abschnitten II, III und IV des Gesetzes erfolgt nach den Grundsätzen des Lastenausgleichsrechts unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die materiellen Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes (LAG).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird deshalb empfohlen, die Ausgleichsämter mit der Bearbeitung von Einrichtungshilfen (Abschn. II), von Beihilfen zum Lebensunterhalt (Abschn. III) und von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (Abschn. IV) zu betrauen, da diese die erforderlichen Einrichtungen und fachkundiges Personal besitzen.

Ich übertrage die Sachaufsicht den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden für ihren Bereich.

Die Entscheidung über Ausschließungsgründe (§ 2 Abs. 1 FIHG) trifft nach § 1 Abs. 4 der Verordnung stets die für die Gewährung einer beantragten Leistung zuständige Behörde.

4. Die bei der Ausgleichsverwaltung entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten werden aller Voraussicht nach — wie die Kosten für die Durchführung des Abschnitts II

des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — nicht ausgenommen werden müssen, so daß sie praktisch unter die Regelung des § 351 LAG fallen würden.

Bezüglich der Antragsvordrucke darf ich auf meinen Schnellbrief vom 4. 8. 1965 — Az.: VI B 7 — 36/3504 — I/2 — hinweisen.

Wiesbaden, 9. 9. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
Az.: VI B 7 — 36/3504 — I/2  
gez. Schneider

StAnz. 39/1965 S. 1119

931

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt (Main)

**Anwendung der Hochhausrichtlinien**

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 1. 1963 — Va/Vd — 64 c 16 — 1/63 — (StAnz. S. 149)

Die Hochhausrichtlinien haben den Zweck, den bei Hochhäusern zu erwartenden größeren Gefahren durch zusätzliche bauliche Maßnahmen oder Vorrichtungen zu begegnen. Die größeren Gefahren bestehen vor allem darin, daß Hochhäuser infolge ihrer Höhenausdehnung eine größere Brandlast aufweisen und ihre Rückzugswege sehr lang sind. Die Forderungen, die nach den Hochhausrichtlinien über das allgemeine Maß hinaus gestellt werden, sind daher in der Hauptsache auf Erhöhung der Feuersicherheit und der Sicherheit der Rückzugswege gerichtet. Die Berechtigung dieser Forderungen wird durch Brände, die sich bisher in Hochhäusern ereignet haben, bestätigt; es hat sich dabei insbesondere gezeigt, daß nicht gesicherte Rückzugswege zu erheblichen Menschenverlusten führen können.

Diesem Grundgedanken der Hochhausrichtlinien muß bei der Auslegung der Forderungen und bei von ihnen beabsichtigten Abweichungen ausreichend Rechnung getragen werden. Dies ist nicht immer geschehen. Daher nehme ich im folgenden zu einigen bei der Anwendung der Hochhausrichtlinien aufgetretenen Fragen Stellung.

### 1. Innenliegende Flure

Nach Nr. 2.3 der Hochhausrichtlinien sind innenliegende, mehr als 20 m lange Flure durch nicht abschließbare, selbstschließende Türen in Abschnitte von höchstens 15 m zu unterteilen; außerdem muß jeder Teilabschnitt einen unmittelbaren Zugang zu einem Treppenhaus haben.

Danach können Treppenhäuser nicht weiter als 30 m voneinander entfernt liegen. Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn bis höchstens 20 m lange Teilabschnitte in Fluren gestattet werden, von denen zwei Treppenhäuser entgegengesetzt erreichbar sind (Bild 1). Teilabschnitte, von denen aus der Rückzugsweg zum zweiten Treppenhaus am ersten Treppenhaus vorbeiführt, dürfen jedoch nicht länger als 10 m sein (Bild 2).

### 2. Treppenhäuser

a) Nach Nr. 3.1 der Hochhausrichtlinien müssen nicht zu ebener Erde liegende Geschosse über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen (notwendige Treppen) zugänglich sein. Eine von je zwei notwendigen Treppen braucht nicht bis ins Erdgeschoß geführt zu werden, wenn sie in oder auf einen anderen Gebäudeteil führt, der unterhalb der 22-m-Grenze liegt und mit einer weiteren Treppe in Verbindung steht, die unmittelbar ins Freie führt.

Danach sind grundsätzlich zwei Treppenhäuser gefordert, die jeweils alle Geschosse miteinander verbinden. Allerdings kann die zweite Treppe oberhalb des Erdgeschosses, jedoch unterhalb der 22-m-Grenze enden, wenn sich der Rückzugsweg bis zum Freien über eine dritte Treppe eines anderen eigenen oder fremden Gebäudeteiles fortsetzt. Eine Verbindung zu dem durchgehenden Treppenhaus des Hochhauses genügt nicht.

Die Treppenhäuser eines Hochhauses sollen auch in ihrer Lage so sinnvoll angeordnet sein, daß bei Verqualmung des einen Treppenhauses das andere sicher benutzbar bleibt. Eng beieinanderliegende oder zusammen-

gefaßte Treppenhäuser, die gar noch einen gemeinsamen Vorraum haben, erfüllen diese Forderung nicht (Bild 3 und 4).

- b) Nach Nr. 3.2 der Hochhausrichtlinien sollen die Treppenhäuser in Höhe der 22-m-Grenze und darüber nach jedem vierten Vollgeschoß in rauchdichte Abschnitte unterteilt werden, von denen jeder mit einer Rauchabzugsvorrichtung zu versehen ist.

Diese Forderung hat den Zweck, die Treppenhäuser oberhalb der 22-m-Grenze abschnittsweise rauchfrei zu halten, weil Rauch sowohl den Rückzug der gefährdeten Personen als auch den Angriff der Feuerwehr erschweren oder unmöglich machen kann. Die Ausbildung als Sollvorschrift soll ermöglichen, die Rauchabschnitte bei Wahrung ausreichender Sicherheit den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. So kann z. B. gestattet werden, daß ein Rauchabschnitt 1 Geschoß mehr, als in den Richtlinien festgelegt ist, umfaßt. Auf Anordnung eines Rauchabschnittes kann u. U. gänzlich verzichtet werden, wenn nicht mehr als zwei Geschosse über der 22-m-Grenze liegen; ein weitergehender völliger Verzicht kann nicht in Betracht gezogen werden.

Die Richtlinien fordern nur eine rauchdichte Unterteilung. Die Rauchabschnitte können daher durch Glaswände und -türen getrennt werden, wenn diese — bei den Türen durch mindestens dreiseitigen Anschlag oder auf andere gleichwertige Weise — dem Rauchdurchgang ausreichend Widerstand bieten. Auch macht § 8 Abs. 8 DVO HBO nicht notwendig, daß der Treppenabsatz verbreitert wird; die Trennwände zwischen den Rauchabschnitten können auf dem Treppenabsatz auch ohne dessen Verbreiterung so angeordnet werden, daß die Türen nicht unmittelbar hinter einem Treppenaustritt liegen. Die Türen müssen in Richtung zum nächstniederen Treppenlauf und sollen nicht gegen das Treppenauge schlagen (Bild 5, 6 und 7).

- c) Nach § 40 Abs. 1 Satz 4 HBO müssen Treppenhäuser in Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen an einer Außenwand liegen.

Ihre Anordnung an einem Lichthof von mindestens 5 m × 5 m kann jedoch gestattet werden, wenn der Lichthof durch einen mindestens 1,25 m breiten Zugang mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden und in dem Lichthof eine Notterasse angeordnet ist, die bis mindestens zur 22-m-Grenze hinaufführt, von jedem Geschoß des Treppenhauses aus zugänglich ist und aus nicht brennbaren Baustoffen besteht (Bild 8). Bei Anordnung von mehr als einem Treppenhaus an demselben Lichthof kann auf die Notterasse und Zugang verzichtet werden, wenn in jedem Geschoß balkonartige Übergänge aus nicht brennbaren Baustoffen von dem einen zu dem anderen Treppenhaus führen und die Treppenhäuser gesicherte Zugänge zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben (Bild 9).

- d) Nach Nr. 3.3 der Hochhausrichtlinien brauchen die in Nr. 3.1 und 3.2 an Treppen gestellten Forderungen nicht erfüllt zu werden, wenn ein Sicherheitstreppehaus erstellt wird. Das Sicherheitstreppehaus muß in jedem Geschoß über einen unmittelbar davorliegenden offenen Gang mit feuerbeständigen Brüstungen erreichbar sein. Die Umfassungswände des Sicherheitstreppehauses dürfen Öffnungen nur ins Freie und zum offenen Gang haben.

Dieser offene Gang hat die Bedeutung einer Freiluftschleuse. Er muß deshalb so groß und so angeordnet und ausgebildet sein, daß Feuer und Rauch durch ihn nicht in das Treppenhaus eindringen und die auf ihn als Rückzugsweg angewiesenen Personen ohne Behinderung in das Treppenhaus gelangen können.

Der Gang sollte auf der längeren Seite (Laubengang, Loggia) offen sein (Bild 10). Nur stirnseitig offene Gänge können jedoch zugelassen werden, wenn die Öffnung die ganze Seite einnimmt und mindestens 1,25 m breit ist und wenn die längere Seite der Grundfläche des Ganges höchstens das Zweifache der kürzeren Seite beträgt (Bild 11). Bei zwei beidseitig des Sicherheitstreppehauses angeordneten, miteinander in offener Verbindung stehenden Gängen darf die längere Seite der Grundfläche des Ganges bis zum Vierfachen der kürzeren Seite betragen (Bild 12). Als offen ist auch ein vor dem Sicherheitstreppehaus liegender Gang anzusehen, der auf beiden Stirnseiten Öffnungen aufweist (Bild 13).

Zwischen der zum Sicherheitstreppehaus führenden Öffnung und der nächstgelegenen Tür zum Hochhaus-

innern muß ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten sein. Sofern der Gang mit den Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten des Hochhauses nicht unmittelbar in Verbindung steht, ist in dem zwischen geschalteten Flur eine Entlüftung mit ständig offener Abzugsöffnung einzubauen.

- e) Nach Nr. 2.5 der Hochhausrichtlinien müssen Öffnungen in Treppenhauswänden dicht schließende Türen erhalten. Sie müssen außerdem mindestens feuerhemmend — gegen Kellergeschosse, nicht ausgebaute Dachräume, Werkstätten, Läden, Lager und ähnliche Räume sogar feuerbeständig — und selbstschließend sein sowie aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Treppenhäuser sind selbständige, gegen die anderen Gebäudeteile abgeschlossene Räume. Nach § 40 Abs. 2 HBO sind sie außer in Einfamilien- und Kleinhäusern mit feuerbeständigen Wänden auszuführen. Auch die Treppenhausseiten, die an Flure grenzen, müssen durch feuerbeständige Wände abgeschlossen sein. Die zu den Fluren führenden Türen müssen daher in Hochhäusern den in Nr. 2.5 der Richtlinien enthaltenen Forderungen entsprechen. Unverschlossene Öffnungen sind ebenso unzulässig wie das Fortlassen einer Treppenhauswand.

Statt der geforderten feuerhemmenden Tür können rauchdicht schließende Türen zugelassen werden, wenn die in den Fluren verwendeten Ausbaustoffe einschließlich der Fußbodenbeläge nicht brennbar sind und in den Fluren keine Gegenstände aus brennbaren Stoffen angebracht oder aufgestellt werden; dies gilt auch für die Türen zu den Vorräumen von Umlaufaufzügen nach Nr. 5 der Hochhausrichtlinien.

### 3. Steigleitungen

Nach Nr. 8.1 der Hochhausrichtlinien sollen Hochhäuser mindestens eine nasse und eine trockene Steigleitung haben; darüber hinaus ist gefordert, daß in jedem notwendigen Treppenhaus mindestens eine Steigleitung angeordnet werden muß.

Im allgemeinen genügt es, wenn bei zwei notwendigen Treppenhäusern in dem einen eine trockene und in dem anderen eine nasse Steigleitung verlegt wird. In die nassen Steigleitungen sind in jedem Geschoß Schlauchanschluß-einrichtungen einzubauen. Kann von der nassen Steigleitung des einen Treppenhauses wegen beschränkter Schlauchlänge der Bereich des zweiten Treppenhauses nicht mehr erreicht werden, so ist auch in dem zweiten Treppenhaus eine nasse Steigleitung anzulegen. In diesem Falle oder bei Anordnung eines Sicherheitstreppehauses kann, wenn Bedenken des Brandschutzes nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der örtlichen Berufsfeuerwehr bzw. mit dem Bezirksbranddirektor auf die trockene Steigleitung verzichtet werden.

### 4. Feuerwehrezufahrt

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Feuerwehrezufahrt und der allgemeinen Zugänglichkeit für die Feuerwehr sind in die Hochhausrichtlinien — Fassung Januar 1963 — nicht aufgenommen worden, weil § 22 Abs. 2 und 3 HBO eine allgemeine grundsätzliche Regelung enthält. Der Verzicht auf die Aufnahme besonderer Forderungen dieser Art wird aber fälschlich als Verzicht auf die Forderung selbst aufgefaßt. Deshalb wird darauf hingewiesen, daß Hochhäuser nach Möglichkeit allseitig auf ausreichend befestigten Zufahrten von Kraftfahrdrehleitern erreicht werden sollen. Ist dies nach den Geländebedingungen oder in dicht bebauten Gebieten nicht vollständig möglich, so muß — wie bei jedem sonstigen hohen Gebäude — in jedem Obergeschoß unterhalb der 22-m-Grenze mindestens ein Fenster jeder Wohnung oder selbständigen Nutzungseinheit mit Feuerwehrlatern erreicht werden können.

\*

Nach Nr. 4 Abs. 1 des Einführungserrlasses zu den Hochhausrichtlinien haben die unteren Bauaufsichtsbehörden, falls sie von den Forderungen der Richtlinien abzuweichen beabsichtigen, die Bauanträge unter Darlegung der Gründe vor ihrer Entscheidung den oberen Bauaufsichtsbehörden vorzulegen. Diese Vorlage ist nicht erforderlich, soweit sich die Abweichungen im Rahmen dieses Erlasses halten.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

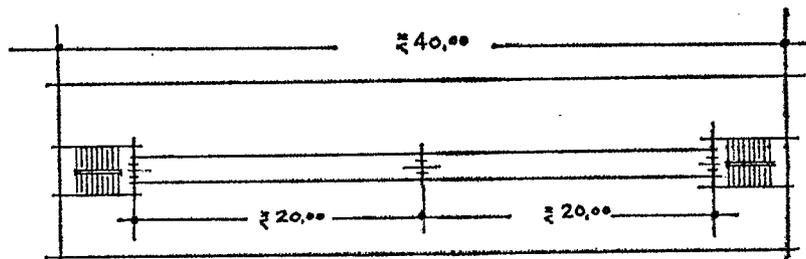
Wiesbaden, 20. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
V A 1/V A 4 — 64 c 16 — 1/65  
St.Anz. 39/1965 S. 1119

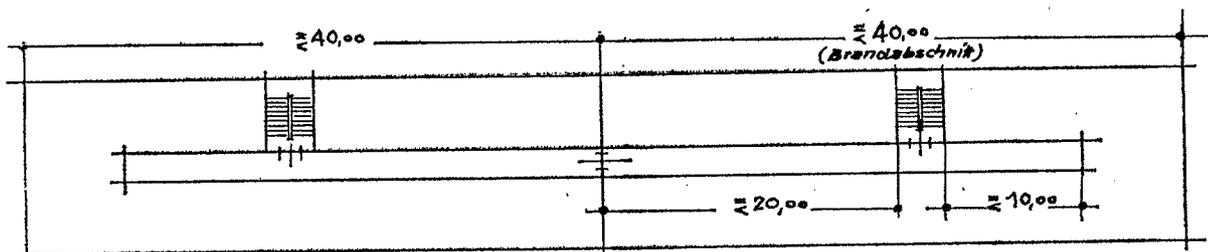
# Anlage zum Erlass "Anwendung der Hochhausrichtlinien" -VA1/VA4-64c16-1/65, vom 20.8.1965-

Bilder 1, 2, 3, 4, 8 und 9 im Maßstab 1:500,  
Bilder 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 13 im Maßstab 1:200

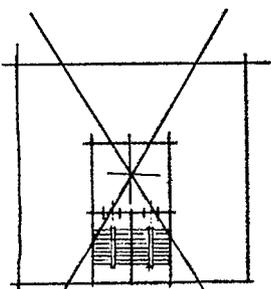
Nr. 39 / S. 1121



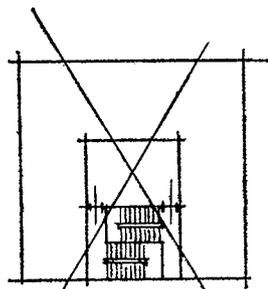
**Bild 1** (Nr. 1 Abs. 2 Satz 2)



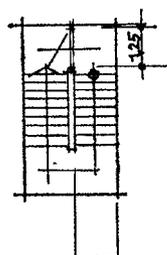
**Bild 2** (Nr. 1 Abs. 2 Satz 3)



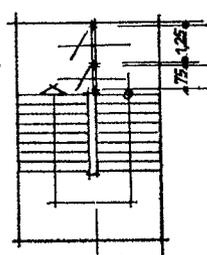
**Bild 3**  
(Nr. 2a Abs. 3 Satz 2)



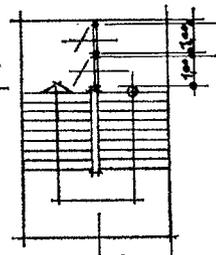
**Bild 4**  
(Nr. 2a Abs. 3 Satz 2)



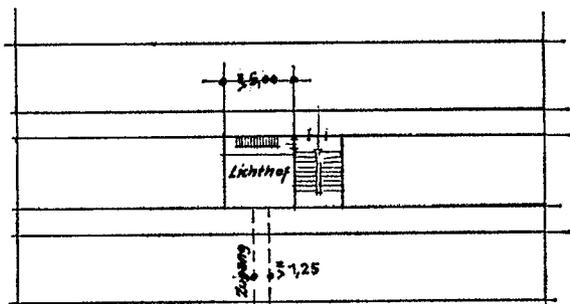
**Bild 5**  
(Nr. 2b Abs. 3)



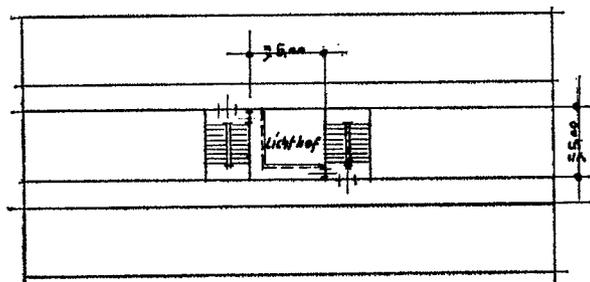
**Bild 6**  
(Nr. 2b Abs. 3)



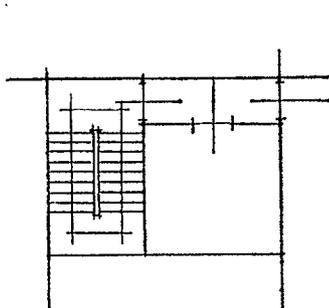
**Bild 7**  
(Nr. 2b Abs. 3)



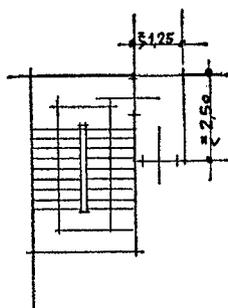
**Bild 8** (Nr. 2c Satz 2)



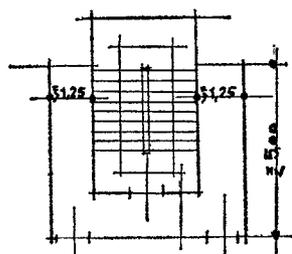
**Bild 9** (Nr. 2c Satz 3)



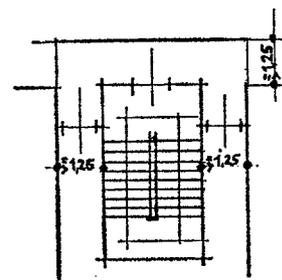
**Bild 10**  
(Nr. 2d Abs. 3 Satz 1)



**Bild 11**  
(Nr. 2d Abs. 3 Satz 2)



**Bild 12**  
(Nr. 2d Abs. 3 Satz 3)



**Bild 13**  
(Nr. 2d Abs. 3 Satz 4)

932

**Einheitsaktenplan:**

hier: Neufassung der Sammelgruppe 51 und Ergänzung der Sammelgruppe 50

Die Sammelgruppe 51 des Einheitsaktenplans wird wie folgt neu gefaßt:

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
51	Kriegsopferfürsorge und Schwerbeschädigtenschutz	a	Bundesrechtliche Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge	02	Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes
				04	Kriegsopferfürsorge für Berechtigte nach anderen Bundesgesetzen
				06	Verordnungen zur Kriegsopferfürsorge
				12	Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes zur Kriegsopferfürsorge
		b	Landesrechtliche Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge	02	Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 9. 10. 1962
				04	Gesetze zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in anderen Ländern
				06	Verordnung über die Beiträge und die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren
				08	Auswirkungen der Neuordnungsgesetze zum Kriegsopferrecht
				12	Mitwirkung bei sonstigen landesrechtlichen Vorschriften
				14	Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen
				16	Regelungen in anderen Ländern
		c	Sonstige Landesregelungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge	02	Träger der Kriegsopferfürsorge
				04	Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger
				06	Beiträge für Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge
				08	Aufsichtsangelegenheiten
				10	Rechtsmittel in der Kriegsopferfürsorge
		d	Kriegsopferfürsorge im Zusammenhang mit sonstigen Bestimmungen und Leistungen der Kriegsopferversorgung	02	Bundesversorgungsgesetz
				04	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
				06	Mitwirkung der Kriegsopferfürsorge bei Feststellung von Versorgungsleistungen
				08	Abgrenzung der Kriegsopferfürsorge zu anderen Versorgungsleistungen
				10	Übertragung, Verpfändung, Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge
				12	Leistungen der Versorgungsverwaltung an bedürftige Kriegsopfer
				14	Härteausgleich nach § 89 BVG
		e	Allgemeine Bestimmungen der Kriegsopferfürsorge	02	Leistungsberechtigter Personenkreis
				04	Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
				06	Einsatz des Einkommens und Vermögens
				08	Verpflichtungen anderer und Rückerstattung von Leistungen
				10	Verhältnis der Kriegsopferfürsorge zu anderen Leistungen
				12	Verfahrensfragen
				16	Erhebungen und Übersichten
		f	Kriegsopferfürsorge für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesversorgungsgesetzes	02	Allgemeines
		g	Berufsfürsorge	02	Berufsförderungsmaßnahmen — Fortbildung, Umschulung, Ausbildung, Schulausbildung — (Allgemeines)
				04	Hilfe zum Aufstieg im Beruf
				06	Hilfe zur Beschaffung, Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges sowie zum Erwerb des Führerscheins
				08	Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz
				10	Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung
				12	Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfsmitteln
				14	Kosten der Förderungsmaßnahmen und Sicherung des Lebensunterhaltes während der Förderung
				16	Ausbildungs- und Schulungsstätten
				18	Förderungsmaßnahmen für Witwen
				30	Einzelfälle
		h	Erziehungsbeihilfen	02	Allgemeines
				04	Berechnung der Erziehungsbeihilfen
				06	Verhältnis der Erziehungsbeihilfen zu anderen Arten von Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen
				20	Einzelfälle

Sammelgruppe		Sachgruppe		I Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
51	Kriegsopferfürsorge und Schwerbeschädigtenschutz	i	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	02	Allgemeines
				04	Notwendiger Lebensunterhalt
				06	Form und Maß der Leistungen
				08	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt für Kriegeretern
				10	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt für Familienmitglieder eines verstorbenen Sonderfürsorgeberechtigten
				20	Einzelfälle
		k	Erholungsfürsorge	02	Allgemeines
				04	Erholungsfürsorge für Schwerkriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
				08	Sondermaßnahmen des Landes
				10	Einrichtungen zur Durchführung der Erholungsfürsorgemaßnahmen
				20	Einzelfälle
		l	Wohnungsfürsorge	02	Allgemeines
				04	Zentrales Wohnungsbauprogramm für Kriegsopfer
				06	Dezentrale Wohnungsbaumaßnahmen für Kriegsopfer
				08	Einzelprojekte
				20	Einzelfälle
		m	Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 b des Bundesversorgungsgesetzes)	02	Allgemeines
				04	Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 27 Abs. 1 BSHG
				20	Einzelfälle
		n	Sonderfürsorge	02	Allgemeines
				04	Sonderfürsorge für tbc-krankes Kriegsbeschädigte
				06	Sondermaßnahmen für Querschnittgelähmte
				08	Sondermaßnahmen für kriegsbeschädigte Ohnhänder und kriegsblinde Ohnhänder
				10	Sondermaßnahmen für Hirnverletzte
				20	Einzelfälle
		o	Produktiv- und Beschaffungsdarlehen für Kriegsopfer	02	Allgemeines
				04	Landesdarlehensstock
				06	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge
				08	Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbeschädigtengesetz
		p	Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte	02	Richtlinien über die Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte
				04	Zusatzausweise zu den Schwerbeschädigtenausweisen für Verfolgte des Naziregimes
				06	Erhebungen über die Zahl der ausgegebenen Ausweise
				08	Prüfung des Ausweiswesens
				20	Einzelfälle
		q	Vergünstigungen für Kriegsopfer und Behinderte	02	Allgemeines
				04	Vergünstigungen für Behinderte im öffentlichen Dienst
				06	Freifahrt auf öffentlichen Nahverkehrsmitteln
				08	Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — ausgenommen Nahverkehrsmittel —
				10	Schutz im Straßenverkehr
				12	Steuerliche Vergünstigungen
				14	Vergünstigungen im Rahmen der Wohnungsbaumaßnahmen
				16	Vergünstigungen bei kulturellen Veranstaltungen
				18	Vergünstigungen in der Haftpflichtversicherung
				30	Einzelfälle
		r	Erstattung von Fahrgeldausfällen an Nahverkehrsbetriebe wegen unentgeltlicher Beförderung Schwerbeschädigter	02	Erstattung durch den Bund
				04	Erstattung durch das Land
				08	Regelungen in anderen Ländern
		s	Versehrtensport	02	Allgemeines
				04	Förderungsmaßnahmen des Bundes
				06	Förderungsmaßnahmen des Landes
				08	Maßnahmen und Regelungen in anderen Ländern
		u	Bundesrechtliche Vorschriften über den Schwerbeschädigtenschutz	02	Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. 6. 1953
				04	Durchführungsverordnungen
				06	Verordnung zur Anwendung der Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber (gemäß § 80 Abs. 2 BBG)
				12	Richtlinien und Empfehlungen des Bundes

Sammelgruppe		Sachgruppe		1 Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
51	Kriegsopferfürsorge und Schwerbeschädigtenschutz	v	Landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Schwerbeschädigtenschutzes	02	Landesrichtlinien über die Gleichstellung Minderbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter nach § 2 SBG
				04	Landesrichtlinien über die Anerkennung von Betrieben als Schwerbeschädigtenbetriebe
				06	Maßnahmen zur Unterbringung Schwerbeschädigter im öffentlichen Dienst
				08	Delegation von Aufgaben der Hauptfürsorgestelle auf die Fürsorgestellen
				10	Richtlinien über die Benennung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle
				12	Organisations-, Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen
				14	Aufsichtsangelegenheiten
				16	Rechtsmittel
				22	Beschwerdeausschuß bei der Hauptfürsorgestelle
				24	Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt
				26	Beratender Ausschuß bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und beim Landesarbeitsamt
				28	Landesbeirat für Schwerbeschädigtenfragen
				30	Sonstige grundsätzliche Landesregelungen auf dem Gebiet des Schwerbeschädigtenschutzes
				32	Regelungen auf dem Gebiet des Schwerbeschädigtenschutzes in anderen Ländern
		w	Einzelgebiete des Schwerbeschädigtenschutzes	02	Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft
				04	Gleichstellung Minderbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter nach § 2 SBG
				06	Umfang der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber
				08	Nichtanrechnung oder begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen auf die Pflichtquote
				10	Erfüllung der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber
				12	Erfüllung der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber durch besondere Leistungen der Arbeitsfürsorge
				14	Anzeigepflicht und sonstige Pflichten der Arbeitgeber gemäß den §§ 11 und 12 SBG
				16	Ausgleichsabgabe
				18	Nachgehende Fürsorge am Arbeitsplatz
				20	Schwerbeschädigtenbetriebe und Blindenwerkstätten
				22	Vertrauensmann der Schwerbeschädigten; Pflichten der Betriebsräte
				24	Kündigungsschutz
				26	Zusatzurlaub
				28	Bevorzugte Berufszulassung für Schwerbeschädigte sowie für Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer
				30	Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zu Gunsten Schwerbeschädigter
				40	Einzelfälle
		z	Kriegsgräberfürsorge		(Die Untergliederung erfolgt durch den HMDI, der dafür zuständig ist)
				02	Allgemeines
				04	Kriegsgräbergesetz
				06	Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)
				08	Ausführungsvorschriften
				10	Kriegsgräberabkommen
				12	Abrechnung mit dem Bundesverwaltungsamt
				14	Identifizierung unbekannter Kriegstoter
				16	Umbeutungen
				18	Überführung von Kriegstoten
				20	Grabstätten ausländischer Kriegstoter
				22	Ruherecht
				24	Gedenkfeiern

Die Sammelgruppe 50 des Einheitsaktenplans wird wie folgt ergänzt:

- 50 s 06 Beitreibung von Kostenbeiträgen und Kostenersatz
- 50 v 18 Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
- 50 y 10 Verrechnungsfähige Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge.

Wiesbaden, 3. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
I A 11 — 7 d

StAnz. 39/1965 S. 1122

933

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Reichskassenordnung:**

hier: Neufassung der §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 und der Anlage 8 RKO

Die §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 und die Anlage 8 RKO entsprechen nicht mehr der Verwaltungsübung und auch nicht den Erfordernissen, die an eine moderne Kassenführung gestellt werden. Der Bundesminister der Finanzen hat daher im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof sowie im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und dem Arbeitsausschuß der Kassenreferenten der Länder diese Bestimmungen neugefaßt und für den Bereich der Bundesverwaltung in Kraft gesetzt. Die förmliche Änderung der Vorschriften wird bis zur Neufassung der Reichskassenordnung zurückgestellt.

Ich schließe mich der Maßnahme des Bundesministers der Finanzen an und bitte, ab sofort die §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 und die Anlage 8 mit dem nachstehend abgedruckten Neufassung anzuwenden, wobei an die Stelle der Deutschen Bundesbank ggf. die Landeszentralbank in Hessen tritt. Ich bitte weiter, in § 30 Abs. 1 und 2 VKO den Ausdruck „farbiger Scheck“ durch „Verstärkungsauftrag“ zu ersetzen.

Abdrucke der Anlage können bei mir angefordert werden.  
Wiesbaden, 9.9.1965

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 2000 A — S.O. — III A 21

StAnz. 39/1965 S. 1125

\*

Anlage 8 (§ 51 Abs. 1 RKO)

**Kassenbestandsverstärkung durch Verstärkungsauftrag****§ 1 Allgemeines**

(1) Die Amtskassen sind berechtigt, ihr Guthaben bei der ihr Girokonto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank (Giroguthaben) aus dem der zuständigen Oberkasse zu verstärken. Die Oberkassen sind berechtigt, ihr Giroguthaben aus dem der Bundeshauptkasse zu verstärken.

(2) Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen anordnen, daß Amtskassen ihr Giroguthaben unmittelbar aus dem der Bundeshauptkasse verstärken.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zulassen, daß auch andere Stellen ihren Kassenbestand aus dem Giroguthaben einer Kasse verstärken.

**§ 2 Verstärkungsauftrag**

(1) Zur Verstärkung ihres Giroguthabens reichen die Kassen der ihr Konto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank einen Verstärkungsauftrag ein.

(2) Die Farben und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der Vordrucke für Verstärkungsaufträge werden vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Direktorium der Deutschen Bundesbank bestimmt.

**§ 3 Ausfertigung des Verstärkungsauftrages**

(1) Die Kasse hat in den Verstärkungsaufträgen den Monat anzugeben, in dem sie die Kassenbestandsverstärkung abrechnet (Abrechnungsmonat).

(2) Für die Vollziehung der Verstärkungsaufträge gilt § 20 Abs. 4 RKO. Die Verstärkungsaufträge müssen den Sichtvermerk des Kassenaufsichtsbeamten oder eines anderen von dem zuständigen Bundesminister bestimmten Beamten tragen. Durch den Sichtvermerk wird die Angemessenheit des angeforderten Betrages bestätigt.

**§ 4 Verfahren**

Der in dem Verstärkungsauftrag angeforderte Betrag wird dem Giroguthaben der verstärkenden Kasse am Tage der Hingabe des Auftrags an die ihr Konto führende Stelle der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben. Die Amtskasse oder Oberkasse, von deren Giroguthaben der Betrag abgeschrieben wird, hat den Ausgleich auf ihrem Girokonto noch am Tage der Belastung herbeizuführen.

**§ 5 Aufbewahrung der Vordrucke, Mitteilung bei Verlust**

(1) Die Vordrucke für Verstärkungsaufträge sind im Kassenbehälter aufzubewahren.

(2) Die Kasse hat die ihr Konto führende Stelle der Deutschen Bundesbank sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn

Verstärkungsaufträge oder Vordrucke hierzu abhanden gekommen sind.

**Änderung der §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 RKO****§ 25**

Die Kassen sind an den Giroverkehr der Deutschen Bundesbank und an den Postscheckverkehr anzuschließen. Liegen bei einer Bundesverwaltung besondere Verhältnisse vor, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Ausnahmen hiervon zulassen.

**§ 47 (1)**

(1) Der Kassenbestand der Amtskassen und Oberkassen nach dem Tagesabschluß soll den Betrag nicht übersteigen, der als Wechselgeld und für die am nächsten Tag vor der Verstärkung des Kassenbestandes voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen erforderlich ist. Von Zahlungsmitteln, die als Sicherheit angenommen worden sind, ist nur Bargeld zum Kassenbestand zu rechnen. Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für einzelne Kassen einen höheren Kassenbestand zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

**§ 51 (1) Satz 2**

(1) . . . . Sie erlangen den Zuschuß durch Vorlage eines Verstärkungsauftrages bei der ihr Girokonto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank nach den Bestimmungen der Anlage 8 oder dadurch, daß sie der zuständigen Kasse eine Quittung über den angeforderten Betrag vorlegen . . . . .

934

**Verteidigungslasten — Abgeltung von Stationierungs- und Truppschäden;**

hier: Gewährung von Bundesdarlehen im Zusammenhang mit der Abgeltung von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die durch die Stationierungstreitkräfte verursacht worden sind

Bezug: Runderlaß vom 27. August 1962 — IV/7 — 3639 a — 70 — (StAnz. S. 1268)

Nr. 1 a) des BdF-Rundschreibens vom 4. Mai 1962 — VI B/2 — BL 1513 St — 9/62 —, abgedruckt im Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 38/1962, S. 1271, ist von dem Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben vom 3. August 1965 — VI B/2 —  $\frac{BL\ 1513\ St}{O\ 4250}$  — 4/65 — wie folgt neu gefaßt worden:

„Ein Darlehen kann gewährt werden, wenn

a) an den Straßen Schäden verursacht worden sind, die nach Art. 8 des Finanzvertrages oder nach Art. VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts entschädigungsfähig sind.

Wiesbaden, 30. 8. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen  
IV/7 — 3639 a — 70

StAnz. 39/1965 S. 1125

935

**Anrechnung der Zuwendung nach den Tarifverträgen vom 24. November 1964 auf die Jahresarbeitsverdienstgrenzen in der Sozialversicherung**

Bezug: Abschnitt IV Nr. 2 meines Erlasses vom 22. Dezember 1964 — P 2028 A — 34 — I 4 — (StAnz. 1965 S. 94)

In dem vorbezeichneten Erlaß habe ich bereits festgestellt, daß die auf den Tarifverträgen vom 24. November 1964 beruhenden Zuwendungen auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze anzurechnen sind, soweit sie 100,— DM übersteigen und nicht auf Zuschlägen beruhen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden.

Die Anwendung dieser Vorschrift hat in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten geführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, wie folgt zu verfahren:

1.

Bei jeder Änderung des Arbeitsentgelts (z. B. durch allgemeine Lohn- und Gehaltserhöhungen, durch Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe, durch Hinzutreten eines

Steigerungsbetrages) sowie in dem Monat, in dem die Zuwendung gezahlt wird, ist zu prüfen, ob die maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenzen in den nächsten 12 Kalendermonaten überschritten werden. Dabei ist die Zuwendung in der voraussichtlich zu gewährenden bzw. in der tatsächlich gewährten Höhe anzusetzen. Zu beachten ist ferner, daß auch der monatlich 26,— DM übersteigende Betrag der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt werden muß (vgl. meinen Erlaß vom 28. Januar 1963 — P 2002 A — 14 — I 4 a).

## 2.

- a) bei der Feststellung des auf die maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenzen anzurechnenden voraussichtlichen Betrages der Zuwendung ist von den Bezügen im jeweiligen Feststellungszeitpunkt auszugehen, da künftig fällig werdende bzw. für die Zukunft zugesicherte Gehaltserhöhungen erst berücksichtigt werden können, wenn sie tatsächlich eingetreten sind (Entscheidung des RVA Nr. 2047 — vgl. auch Betriebsberater 1965 S. 49 und S. 205).
- b) Die nach § 2 Abs. 4 der Tarifverträge für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind zu gewährenden Erhöhungsbeträge bleiben im Hinblick auf § 165 Abs. 4 RVO und § 5 Abs. 1 Satz 2 AnVG außer Ansatz.
- c) Soweit die Höhe der Zuwendung dagegen durch den höheren Ortszuschlag der Stufe 2 und folgende beeinflusst wird, sind die darin anteilmäßig enthaltenen Erhöhungsbeträge nicht als mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschläge im Sinne der §§ 165 Abs. 4 RVO bzw. 5 Abs. 1 Satz 2 AnVG anzusehen, da die Vergütung nur die Berechnungsgrundlage für die Zuwendung darstellt. Soweit von den zuständigen Einzugsstellen eine andere Auffassung vertreten wird, bitte ich, die Verfahrensweise bis zu einer Entscheidung im Rechtszuge im Einvernehmen mit den Einzugsstellen zu regeln.
- d) Von den Zulagen bzw. Vergütungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte sind nur die ständig in gleichbleibender Höhe gezahlten Zulagen bzw. Vergütungen auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze anzurechnen.

## 3.

Die Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze ist in jedem Falle aktenkundig zu machen und bei den Versicherungsunterlagen aufzubewahren. Die bei richtiger Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze festgestellte Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit bleibt für die Vergangenheit auch dann wirksam, wenn die bei der Berechnung berücksichtigten Bezüge später tatsächlich nicht (z. B. beim Wegfall von Zulagen, bei Herabgruppierungen oder bei der Rückforderung von Zuwendungen wegen vorzeitigen Ausscheidens) oder in anderer Höhe gezahlt worden sind.

## 4.

## Berechnungsbeispiele:

- A. Die monatliche Vergütung eines Angestellten beträgt am 1. August nach erfolgter Steigerung 1 866,— DM
- darin sind enthalten der Ortszuschlag der Ortsklasse S, Tarifklasse I b, Stufe 3 = 292,— DM  
und der Kinderzuschlag von 50,— DM.
- Bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze sind abzusetzen der Unterschied zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 (206,— DM) und der Stufe 3 (292,— DM) = 86,— DM  
sowie der Kinderzuschlag mit 50,— DM
- bleiben 1 730,— DM
- Arbeitgeberanteil zur Versicherung bei der VBL = 83,60 DM  
/. 26,— DM 57,60 DM
- × 12 = 1 787,60 DM  
× 12 = 21 451,20 DM

Der Angestellte hat voraussichtlich eine Zuwendung in Höhe von 1816,— DM : 3 = 605,33 DM zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 20,— DM für 1 Kind zu erwarten.

Anzurechnen auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze sind 605,33 DM  
/. 100,— DM 505,33 DM  
21 956,53 DM

Die z. Z. in der Rentenversicherung der Angestellten geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (= 21 600,— DM) wird überschritten, so daß der Angestellte vom 1. September an versicherungsfrei ist.

Scheidet er bis zum 31. März des folgenden Jahres aus dem öffentlichen Dienst aus und muß er die Zuwendung daher zurückzahlen, lebt die Versicherungspflicht nicht rückwirkend wieder auf.

Der Angestellte hat jedoch die Möglichkeit, unter der Voraussetzung des § 2 Buchst. a des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 (StAnz. 1963 S. 840) auf einen Vergütungsspitzenbetrag zu verzichten (vgl. auch nachstehende Nr. 5).

B. Die Vergütung eines Angestellten im Monat November beträgt 919,— DM

Er erhält am 1. Februar des folgenden Jahres einen Steigerungsbetrag von 36,— DM; gleichzeitig steht sein Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe bevor.

In der Vergütung enthalten sind der Ortszuschlag der Ortsklasse A Tarifklasse II, Stufe 3 mit 210,— DM  
und der Kinderzuschlag mit 50,— DM.

Bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze sind abzusetzen der Unterschied zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 (140,— DM) und dem Ortszuschlag der Stufe 3 (210,— DM) sowie der Kinderzuschlag

70,— DM  
50,— DM  
799,— DM

Arbeitgeberanteil zur Versicherung bei der VBL 42,20 DM  
/. 26,— DM 16,20 DM  
815,20 DM  
× 12 = 9 782,40 DM

Die im November ausgezahlte Zuwendung beläuft sich auf 309,66 DM.

Anzurechnen sind (309,66 / . 20,— DM Erhöhungsbetrag für 1 Kind) = 289,67 DM  
/. 100,— DM 189,67 DM  
9 972,07 DM

Die in der gesetzlichen Krankenversicherung geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (vom 1. September 1965 = 10 800,— DM) wird nicht überschritten, so daß der Angestellte krankenversicherungspflichtig bleibt.

Der am 1. Februar des folgenden Jahres zu erwartende Steigerungsbetrag war ebenso wie die in Aussicht stehende höhere Eingruppierung als künftig fällig werdende Gehaltserhöhung nicht zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt des Eintritts der Ereignisse hat eine erneute Überprüfung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu erfolgen.

Der Angestellte wird sodann zu überprüfen haben, ob er auf einen Vergütungsspitzenbetrag zwecks Erhaltung der Krankenversicherungspflicht verzichten will.

## 5.

Der Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 10. Juli 1963 (StAnz. S. 840) in der Fassung des Erlasses vom 26. März 1964 (StAnz. S. 485) — bietet die Möglichkeit, in bestimmten Fällen auf die Zahlung eines Vergütungsspitzenbetrages zu verzichten. Der Verzicht (vgl. Nr. 3 meines vorstehend erwähnten Erlasses) soll regelmäßig auf einen festen Monatsbetrag lauten. Nur soweit die Jahresarbeitsverdienstgrenzen ausschließliche infolge einer Zuwendung nach den Tarifverträgen vom 24. November 1964 überschritten werden, bestehen keine Bedenken, einen einmaligen Verzicht auf einen Teil der Zuwendung zu vereinbaren, wenn dies von einem Bediensteten gewünscht wird.

Die Vereinbarungen müssen im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck bei jeder Änderung der Bezüge überprüft und ggf. den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Wiesbaden, 19. 8. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2028 A — 34 — I 42

StAnz. 39/1965 S. 1125

936

## Der Hessische Kultusminister

**Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen;**

hier: Höchsthörförderungsdauer für das Studienfach Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 4. 1964, ABl. S. 284 und StAnz. S. 597

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wird für das Studienfach Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften die Höchsthörförderungsdauer auf 9 Semester festgesetzt.

Wiesbaden, 30. 8. 1965

Der Hessische Kultusminister

H II 1 — 436/0 — 689 —

StAnz. 39/1965 S. 1127

937

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung von einer Transformatorstation bei den Aussiedlerhöfen Mootz/Schmidt in Großen-Buseck nach Beuern****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Stadt Gießen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemeinden Beuern und Großen-Buseck, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung von einer Transformatorstation bei den Aussiedlerhöfen Mootz/Schmidt in Großen-Buseck nach Beuern im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. September 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 9. 9. 1965

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
II c 1 — 215 E — 156  
In Vertretung  
Stanke i. V.

StAnz. 39/1965 S. 1127

938

**Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 22 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 in der Ortslage Großenbach, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die in der Gemarkung Großenbach, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße von km 0,003 neu (= km 2,637 alt) bis km 0,723 neu (= km 3,119 alt) = 720 m, verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 22 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hünfeld über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

2. Die in der Ortslage Großenbach gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 22 von km 2,637 alt (= km 0,003 neu) bis km 3,119 alt (= km 0,723 neu) = 482 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 HStrG nicht be-

reits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Großenbach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 39/1965 S. 1127

939

**Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3120 neugebauten Strecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3120 in der Ortslage Heppenheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3120 in der Ortslage Heppenheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Straße von km 0,003 neu (= km 28,731 der B 3) bis km 0,416 neu (= km 0,432 alt) = 413 m wird mit Wirkung vom 1. September 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3120 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3120 von km 0,005 alt (= km 28,531 der B 3) bis km 0,432 alt (= km 0,416 neu) = 427 m verliert mit Ablauf des 31. August 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Heppenheim über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 39/1965 S. 1127

**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 50 in der Ortslage bzw. Gemarkung Friesenhausen, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Ortslage bzw. Gemarkung Friesenhausen, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße von km 3,565 alt/neu bis km 4,109 alt (= km 3,903 neu) = 544 m verliert mit Ablauf des 31. August 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Friesenhausen über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30  
St.Anz. 39/1965 S. 1128

**Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Erbach — Breitscheid zur Kreisstraße im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeindeverbindungsweg Erbach — Breitscheid im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, von km 3,500 bis km 5,546 (= km 4,263 der L 3042) = 2 046 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Er wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 68 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Dillkreis über.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30  
St.Anz. 39/1965 S. 1128

**Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Römershausen bis zur Einmündung in die Landesstraße 3288 in den Gemarkungen Römershausen und Rachelshausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der in den Gemarkungen Römershausen und Rachelshausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, verlaufende Gemeindeverbindungsweg von km 1,556 neu = alt bis km 3,925 neu (= km 1,438 der L 3288) = 2 369 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die

Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 19 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Biedenkopf über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30  
St.Anz. 39/1965 S. 1128

**Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 10 in der Gemarkung Sontra, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die in der Gemarkung Sontra, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 10 von km 0,257 alt (= km 0,341 neu) bis km 0,312 alt = 55 m, von km 0,545 alt bis km 0,628 alt = 83 m, von km 1,050 alt bis km 1,088 alt = 38 m, von km 1,310 alt bis km 1,486 alt = 176 m verlieren mit Ablauf des 31. August 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie werden mit Wirkung vom 1. September 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht mit gleicher Wirkung auf die Gemeinde Sontra über (§§ 5, 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 10 von km 0,668 alt bis km 0,673 alt = 5 m wird Teil einer in die Neubaustrecke der Kreisstraße 10 einmündenden Gemeindestraße.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Straße 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30  
St.Anz. 39/1965 S. 1128

**Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3139 und 3141 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3139 und 3141 in der Gemarkung Kleinlüder, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3139 in der Gemarkung Kleinlüder, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken von km 14,254 alt = neu bis km 14,690 neu (= km 14,583 alt) = 436 m, von km 14,706 neu (= km 14,599 alt bis km 15,148 neu (= km 15,040 alt) = 442 m und die im Zuge der Landesstraße 3141 neugebaute Strecke von km 4,963 neu (= km 4,971 alt) bis km 5,405 neu (= km 14,349 neu der L 3139) = 442 m werden mit Wirkung vom 1. September 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3139 bzw. der Landesstraße 3141 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3139 von km 14,254 alt = neu bis km 14,583 alt (= km 14,690 neu) = 329 m, von km 14,599 alt (= km 14,706 neu) bis km 15,012 alt = 413 m und die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3141 von km 4,982 alt bis km 5,415 alt (= km 14,254 neu der L 3139) = 433 m verlieren mit Ablauf des 31. August 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie werden mit Wirkung vom 1. September 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3 und 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Kleinlüder über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3139 von km 15,012 alt bis km 15,040 alt (= km 15,148 neu) = 28 m und die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3141 von km 4,971 alt (= km 4,963 alt) bis km 4,982 alt = 11 m sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. September 1965 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 39/1965 S. 1128

945

#### **Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Nachstehende Gemeindestraßen im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

1. Der in der Gemarkung Birkenau verlaufende gemeindeeigene Hornbacher Weg von km 0,006 (= km 0,200 der K 12) bis km 1,034 (= km 1,039 der K 13) = 1 028 m wird Bestandteil der Kreisstraße 12.

2. Die in der Gemarkung Mörlenbach verlaufende gemeindeeigene Straße zwischen der B 38 und dem Ortsteil Bettenbach von km 0,004 (= km 7,100 der B 38) bis km 0,762 = 758 m wird Kreisstraße 5.

3. Die in der Gemarkung Mörlenbach verlaufende gemeindeeigene Straße zwischen Klein-Breitenbach und Groß-Breitenbach von km 0,700 bis km 1,400 = 700 m wird Bestandteil der Kreisstraße 9.

4. Die in der Gemarkung Raidelbach verlaufende gemeindeeigene Straße zwischen Unter-Raidelbach und Ober-Raidelbach von km 0,954 bis km 1,685 = 731 m wird Bestandteil der Kreisstraße 210.

5. Die in der Gemeinde Steinbach verlaufende gemeindeeigene Straße in Verlängerung der Kreisstraße 25 von km 1,475 bis km 1,950 = 475 m wird Bestandteil der Kreisstraße 25.

Sie verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Eigenschaft von Gemeindestraßen und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestuften Gemeindestraßen geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Bergstraße über (§ 3 Abs. 2 und § 5 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für

Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 39/1965 S. 1129

946

#### **Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3189 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3189 in der Gemarkung Rommelhausen, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3189 in der Gemarkung Rommelhausen, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke von km 7,032 alt = neu bis km 7,765 neu (= km 7,881 alt) = 733 m wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3189 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3189 von km 7,032 alt = neu bis km 7,881 alt = 849 m verliert mit Ablauf des 30. Oktober 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rommelhausen über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 39/1965 S. 1129

947

#### **Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 54 von km 2,298 alt = neu bis km 2,450 alt = 152 m und von km 2,470 alt bis km 2,676 alt (= km 2,729 neu) = 206 m verlieren mit Ablauf des 31. August 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie werden mit Wirkung vom 1. September 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht mit gleicher Wirkung auf die Gemeinde Odensachsen über (§§ 5, 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 39/1965 S. 1129

948

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

## Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Juli und August 1965 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 303/108 — Tarifvertrag vom 13. 5. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter vom 6. 9. 1963.
2. Nr. 303/110 — Manteltarifvertrag vom 3. 6. 1965 für die Angestellten nebst Protokollnotiz zu § 13 (Urlaub) vom gleichen Tage.  
Zu 1. und 2. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
3. Nr. 303/109 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1965 für die techn. und kaufm. Angestellten sowie Lehrlinge (Entgelte).
4. Nr. 303/111 — Manteltarifvertrag vom 3. 6. 1965 für die Angestellten nebst Protokollnotiz zu § 13 (Urlaub) vom gleichen Tage.  
Zu 3. und 4. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Berufsgruppe Bergbau, Bochum.  
Zu 1. bis 4. betr. Arbeitnehmer im hessischen Braunkohlenbergbau.
5. Nr. 305/121 — Lohntarifvertrag vom 30. 6. 1965 für die Arbeiter im Schieferbergbau im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.  
Zu 1. bis 5. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
6. Nr. 305/122 — Lohntarifvertrag vom 27. 1. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Berglehrlinge (Entgelte) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
7. Nr. 305/123 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1965 für die techn. und kaufm. Angestellten sowie Lehrlinge (Entgelte) nebst den beiden Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
Zu 6. und 7. betr. Arbeitnehmer im hessischen Eisenerzbergbau.
8. Nr. 305/124 — Lohntarifvertrag vom 9. 2. 1965 für die Arbeiter der Gewerkschaft „Louise“ (Eisenerzbergbau).  
Zu 6. bis 8. Tarifvertragsparteien:  
Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
9. Nr. 306/201 — Protokollnotiz vom 31. 3. 1965 zu § 8 Abs. 6 des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 31. 3. 1965.
10. Nr. 306/202 — Protokollnotiz vom 31. 3. 1965 zum Tarifvertrag über die „regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten“ der Arbeiter sowie der Techn. Angestellten unter Tage und der Techn. Betriebsangestellten über Tage vom 31. 3. 1965 (für die ausländischen Arbeiter).  
Zu 9. und 10. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
11. Nr. 306/203 — Protokollnotiz vom 15. 4. 1965 zu § 8 Abs. 6 des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 15. 4. 1965, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.  
Zu 9. bis 11. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.  
Zu 9. bis 11. Tarifvertragsparteien:  
Kaliververein e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
12. Nr. 400/111 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1965 über Akkordlohnsätze für die Schleiferei- und Werksteinbetriebe im Lande Hessen.
13. Nr. 400/112 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1965 über die Stücklohnberechnung zur Herstellung von Bord-, Leisten- und Pflastersteinen in den Granitwerksteinbetrieben des Odenwaldes und der Bergstraße.  
Zu 12. und 13. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. — Tarifkommission der Granitwerkstein-Industrie des Odenwaldes und der Bergstraße — und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
14. Nr. 407/23 — Tarifvertrag vom 4. 8. 1965 zur Ergänzung des Urlaubsgeldabkommens für die sanitär-keramische Industrie in Nordwestdeutschland sowie für das Werk Flörsheim der „KERAMAG“ in Flörsheim/Hessen vom 12. 5. 1965 (zusätzl. Urlaubsgeld für Teilzeitbeschäftigte).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik Hauptvorstand, Hannover
15. Nr. 408/52 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister und Lehrlinge (Entgelte).
16. Nr. 408/53 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1965 über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Angestellten einschl. der Lehrlinge.  
Zu 15. und 16. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
17. Nr. 408/54 — Lohntarifvertrag vom 23. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge (Entgelte).
18. Nr. 408/55 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Lehrlinge (Entgelte).
19. Nr. 408/56 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1965 über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 17. bis 19. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.  
Zu 15. bis 19. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen (ausgenommen das Werk Flörsheim der „KERAMAG“).  
Zu 15. bis 19. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Keramischen Industrie e. V. in Selb/Bayern, Sozialreferat Hessen in Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
20. Nr. 409/159 — Schlichtungsvereinbarung vom 18. 5. 1965 für die gesamte Glasindustrie in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Hohlglasindustrie e. V., Düsseldorf, Couvenstraße 4, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Pl. 6.
21. Nr. 409/160 — Lohntarifvertrag vom 27. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Farbglashütte Mittinger & Co. KG., Darmstadt.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
22. Nr. 409/161 — Firmentarifvertrag vom 28. 5. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma „GeCo“ Gering & Co.- Hofgeismar (Löhne, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung).  
Tarifvertragsparteien:  
„GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar, Karlsdorfer Straße, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen sowie Verwaltungsstelle Kassel, Kassel, Spohrstraße 6-8.
23. Nr. 700/370 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1965 über Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hannover.
24. Nr. 700/371 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1965 über Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
25. Nr. 700/372 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1965 über Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit dem Christl. Metallarbeiter-Verband Deutschlands. Landesverband Niedersachsen.
26. Nr. 700/373 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1965 über Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, dem Verband Deutscher Techniker sowie dem Bund Deutscher Werkmeister, Landesverbände Niedersachsen, Hannover, zusammengegeschlossen im Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —.  
Zu 23 — 26) betr. Lehrlinge der Volkswagenwerk AG.  
Zu 23 — 26) Tarifvertragsparteien:  
Volkswagenwerk AG., Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
27. Nr. 700/374 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1965 über die Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und

- Ortsnetzbaues in der Bundesrepublik vom 29. 3. 1963.  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V., Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V., Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Verband Württembergisch-Badischer Metallindustrieller e. V., Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rhein Hessen e. V., Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V., Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern, Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Verband der pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V., Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes, Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V., Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen (Gruppe elektromontierende Industrie) sowie Verein der Bayerischen Metallindustrie und Industriegewerkschaft Metall f. d. Bundesrepublik Deutschland.
28. **Nr. 700/375** — Anschlußtarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG., Geisweid, vom 5. 7. 1965 zur Übernahme des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 4. 3. 1965.  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
29. **Nr. 705/135** — Urlaubsvereinbarung vom 12. 4. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schmiedehandwerks im Lande Hessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen, Bad Homburg v.d.H., und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
30. **Nr. 1200/197** — Tarifvertrag vom 9. 6. 1965 über Löhne und Arbeitszeit für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit dem Christl. Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiterverband Deutschlands, Landesverband Hessen.
31. **Nr. 1200/198** — Lohngruppenkatalog für die Maßbandfabrikation vom 14. 6. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung.
32. **Nr. 1200/199** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 6. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
33. **Nr. 1200/200** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1965 über Entgelte für alle Lehrlinge.  
 Zu 32 u. 33) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M. Zu 30 — 33) betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.  
 Zu 30 — 33) **Tarifvertragsparteien:**  
 Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
34. **Nr. 1300/100** — Tarifvertrag vom 22. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer in vollkontinuierlichen Betriebsabteilungen der Zellstoffindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin (Einführung des Vierschichtsystems).  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., Bonn, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
35. **Nr. 1303/99** — Tarifvertrag vom 15. 7. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik vom 28. 6. 1962 (Arbeitszeit, Urlaubsdauer, zusätzliches Urlaubsgeld).  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie — Sozialpolitischer Hauptausschuß Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
36. **Nr. 1400/121** — Tarifvertrag vom 10. 7. 1965 zur Änderung der Spartenanhänge vom 20. 2. 1964 zum Manteltarifvertrag.
37. **Nr. 1400/122** — Tarifvertrag vom 27. 7. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 28. 1. 1961 (Arbeitszeit, Urlaubsdauer, zusätzliches Urlaubsgeld).  
 Zu 36 u. 37) betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge des grafischen Gewerbes in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
- Zu 36 u. 37) **Tarifvertragsparteien:**  
 Bundesvereinigung der Deutschen Grafischen Verbände e. V., Düsseldorf, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
38. **Nr. 1700/147** — Lohnstarifvertrag vom 26. 5. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Parkettlegergewerbes im Lande Hessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Kassel, sowie Landesgruppe Hessen des Bundesverbandes des Deutschen Parkethandwerks e. V., Wetzlar, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.
39. **Nr. 1700/148** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten der holzverarbeitenden Industrie, Sperrholz-, Säge- und Kistenindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen, Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Landesinnungsverband für das Böttcher- und Weinküferhandwerk Hessen sowie Modellbauer-Innung — Bezirk Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
40. **Nr. 1903/97** — Lohnstarifvertrag vom 15. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Entgelte).
41. **Nr. 1903/98** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 6. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten.
42. **Nr. 1903/99** — Protokollnotiz vom 15. 6. 1965 betr. Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes für das Jahr 1965 an alle Arbeitnehmer.  
 Zu 40 — 42) betr. Arbeitnehmer der Actien-Zuckerfabrik Wabern.  
 Zu 40 — 42) **Tarifvertragsparteien:**  
 Firma Actien-Zuckerfabrik Wagnern, Bezirk Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
43. **Nr. 1904b/47** — Lohnstarifvertrag vom 4. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
44. **Nr. 1904b/48** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (Gehälter, Arbeitszeitkürzung).  
 Zu 43 u. 44) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
45. **Nr. 1904b/51** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (Gehälter, Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.  
 Zu 43 — 45) betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.  
 Zu 43 — 45) **Tarifvertragsparteien:**  
 Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., zugleich im Auftrage des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
46. **Nr. 1904b/49** — Manteltarifvertrag vom 18. 5. 1965 und 2 Erklärungen vom gleichen Tage.
47. **Nr. 1904b/50** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1965 zur Regelung der saisonbedingten Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer im Werknah- und Werkfernverkehr.  
 Zu 46 u. 47) betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
 Zu 46 u. 47) **Tarifvertragsparteien:**  
 Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Bonn, sowie Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Berlin-Schöneberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
48. **Nr. 1905a/11** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer und das Verkaufspersonal des Fleischerhandwerks im Lande Hessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
 Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
49. **Nr. 1913/98** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1965 über Gehälter und Arbeitszeitkürzung für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.

50. Nr. 1913b/36 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 7. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.  
Zu 49 u. 50) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
51. Nr. 1913b/34 — Lohntarifvertrag vom 15. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
52. 1913b/35 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 7. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.  
Zu 51 u/ 52) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.  
Zu 50 — 52) betr. Arbeitnehmer der Sektkellereien im Lande Hessen.  
Zu 49 — 52) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
53. Nr. 2000/340 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1965 für die Abteilung Konfektion in Fulda.
54. Nr. 2000/341 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1965 für das Zweigwerk Michelsrombach.  
Zu 53 u. 54) betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Wighardt Textil- und Bekleidungswerk GmbH, Fulda.  
Zu 53 und 54) Tarifvertragsparteien:  
Firma Wighardt, Textil- und Bekleidungswerk GmbH, Fulda in Fulda und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
55. Nr. 2000/342 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1965 für die Betriebsabteilungen Bekleidung, Näherei A und C in der Stadt Fulda.
56. Nr. 2000/343 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1965 für die Betriebsabteilung Bekleidung in der Gemeinde Flieden.
57. Nr. 2000/344 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1965 für die Betriebsabteilung Bekleidung in Hünfeld u. Schlüchtern.  
Zu 55 — 57) betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Val. Mehler AG.  
Zu 55 — 57) Tarifvertragsparteien:  
Firma Val. Mehler AG., Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
58. Nr. 2000/345 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1965 über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
59. Nr. 2000/346 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1965 über Entgelte und Arbeitszeitkürzung für die gewerbl. Lehrlinge.
60. Nr. 2000/347 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1965 über Gehälter und Arbeitszeitkürzung für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
61. Nr. 2000/348 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1965 über Entgelte und Arbeitszeitkürzung für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
62. Nr. 2000/349 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1965 über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.
63. Nr. 2000/350 — Protokollnotiz vom 11. 6. 1965.  
Zu 58 — 63) betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.  
Zu 58 — 63) Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.
64. Nr. 2000/351 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1965 für alle Arbeitnehmer der Firma Bekleidungswerke Pfeffermann GmbH, in Hünfeld und den Zweigbetrieben in Reichenachsen, Mansbach und Wüstensachsen (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte, zusätzliches Urlaubsgeld, Arbeitszeitkürzung).  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Bekleidungswerke Pfeffermann GmbH, Hünfeld/Hessen, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.
65. Nr. 2000/352 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1965 über Löhne und Arbeitszeitkürzung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
66. Nr. 2000/353 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1965 über Gehälter und Arbeitszeitkürzung für die kaufm. und techn. Angestellten.
67. Nr. 2000/354 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1965 über Entgelte und Arbeitszeitkürzung für die gewerbl. Lehrlinge.
68. Nr. 2000/355 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1965 über Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.  
Zu 65 — 68) betr. Arbeitnehmer der Firma JORA, Witzenhausen einschl. des Zweigwerkes Eschwege.  
Zu 65 — 68) Tarifvertragsparteien:  
Firma JORA Kleider- und Wäschefabriken Josef Raith, Witzenhausen, Bezirk Kassel, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.
69. Nr. 2001a/23 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1965 betr. Urlaubsdauer.
70. Nr. 2001a/24 — Lohntarifvertrag vom 26. 5. 1965.  
Zu 69 u. 70) betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks in der Bundesrepublik.  
Zu 69 u. 70) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V., München 2, Ottostr. 7/III, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
71. Nr. 2002/41 — Lohntarifvertrag vom 8. 4. 1965 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
72. Nr. 2002/42 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1965 über die Arbeitszeit.
73. Nr. 2002/43 — Protokollnotiz vom 8. 4. 1965 über Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.
74. Nr. 2002/44 — Urlaubsabkommen vom 8. 4. 1965.  
Zu 71 — 74) betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks in der Bundesrepublik.  
Zu 71 — 74) Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Flensburg, Große Straße 49/51, und Frankfurt/M., Börse, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
75. Nr. 2100/494 — Erklärung vom 21. 7. 1965 zum Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik vom 31. 3. 1965.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73-77.
76. Nr. 2303b/20 — Tarifvertrag vom 28. 6. 1965 über die Verlängerung der Laufzeit des Lohntarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk im Lande Hessen vom 17. 12. 1963 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
77. 2400/180 — Manteltarifvertrag vom 13. 5. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge bei der Hauptverwaltung, den Werken, dem Zentrallaboratorium, Freihafen, den Verkaufsdirektionen und Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
78. Nr. 2400/181 — Manteltarifvertrag vom 18. 5. 1965.
79. Nr. 2400/182 — Lohntarifvertrag vom 18. 5. 1965.
80. Nr. 2400/183 — Zusatz-Vereinbarung vom 18. 5. 1965 zum vorstehend genannten Lohntarifvertrag (Löhne für die Putzfrauen).  
Zu 78 — 80) betr. gewerbl. Arbeitnehmer in den Auslieferungslagern (Zigarettenlisten) der Firma Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG., Köln, in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Zu 78 — 80) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, An der Alster 6, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
81. Nr. 2400/184 — Lohntarifvertrag vom 15. 6. 1965 für die im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsbüros Rauchtobak und Cigarette der Firma Martin Brinkmann AG. in der Bundesrepublik beschäftigten gewerbl. Arbeitnehmer.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Martin Brinkmann AG., Bremen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
82. Nr. 2500/105 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1965 für die Arbeitnehmer in den Kaufhäusern AKA Stadt Allendorfer Kaufhaus in Allendorf und elka Lauterbacher Kaufhaus in Lauterbach/Hessen der Friese Kaufhaus oHG.  
Tarifvertragsparteien:  
Friese Kaufhaus oHG, Hauptverwaltung, Stadt Allendorf/Marburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.

83. Nr. 2501b/192 — Lohntarifvertrag vom 12. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der GEG-Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43/52, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
84. Nr. 2601/109 — Manteltarifvertrag vom 18. 6. 1965 für die Arbeitnehmer (ausgenommen Redakteure, Bildberichterstatter und leitende Angestellte) der Associated Press GmbH. in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
The Associated Press GmbH., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
85. Nr. 2701/207 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken in der Bundesrepublik vom 10. 8. 1961 i.d.F. vom 11. 12. 1963.  
Tarifvertragsparteien:  
Gemeinwirtschaftliche Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
86. Nr. 2701c/207 — Rahmentarifvertrag vom 14. 5. 1965 für die Arbeitnehmer (Stammpersonal) der Lotterietreuhandgesellschaft mbH. Hessen, Wiesbaden.  
Tarifvertragsparteien:  
Lotterietreuhandgesellschaft mbH. Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
87. Nr. 2702c-1/237 — Elfter Tarifvertrag vom 23. 2. 1965 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
88. Nr. 2702c-5/126 — Vergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. 12. 1964 (Manteländerungen, Gehälter, Überstundenvergütungen).
89. Nr. 2702c-5/127 — Tarifvertrag vom 16. 1. 1965 über die Gewährung einer Zuwendung.  
Zu 88 u. 89) betr. Angestellte in den Verwaltungen und Betrieben der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in der Bundesrepublik.  
Zu 88 u. 89) Tarifvertragsparteien:  
Knappschaften und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in Bochum und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
90. Nr. 2802/169 — Protokollnotiz vom 14. 1. 1964 zur Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses bei Aufenthalt in Belgien, Frankreich und der Schweiz vom 1. 5. 1957 an die Besatzungsmitglieder in der Rheinschiffahrt.  
Tarifvertragsparteien:  
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e. V., Duisburg, sowie Lohnkommission des Schiffer-Betriebsverbandes Jus et Justitia, Duisburg-Ruhrort, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
91. Nr. 2802/170 — Rahmentarifvertrag vom 20. 4. 1965 für die Binnenschiffahrt im Stromgebiet Rhein, Elbe und Weser und deren schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen (Normalfahrt).
92. Nr. 2802/171 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 20. 4. 1965 für die Normalfahrt.
93. Nr. 2802/172 — Zusatzabkommen zum Rahmentarifvertrag vom 20. 4. 1965 für die Binnenschiffahrt im Stromgebiet Weser, Elbe, Trave, Nord-Ostsee-Kanal und den damit verbundenen Nebenflüssen und Kanälen betr. Abgeltung von Zulagen u. ä., Pauschalloon/-gehalt (Pauschalvertrag).
94. Nr. 2802/173 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 20. 4. 1965 für die Binnenschiffahrt Elbe-Weser.
95. Nr. 2802/174 — Zusatzabkommen zum Rahmentarifvertrag vom 20. 4. 1965 betr. den ständigen und halbständigen Betrieb auf Rheinschiffen (Continue/Semicontinue-Fahrt im Stromgebiet Rhein (Rhein, schiffbare Nebenflüsse und Kanäle).
96. Nr. 2802/175 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 20. 4. 1965 für die Continue/Semicontinue-Fahrt.
97. Nr. 2802/176 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1965 betr. Garantieverdienste für das in der Normalfahrt tätige Personal in der Rheinschiffahrt.  
Zu 91 — 97) betr. die in der Binnenschiffahrt der Esso Tankschiff Reederei GmbH. beschäftigten Besatzungsmitglieder.  
Zu 91 — 97) Tarifvertragsparteien:  
Esso Tankschiff Reederei GmbH., Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Straße 9, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 2.
98. Nr. 2802/177 — Tarifvertrag vom 30. 6./8. 7. 1965 über die Gewährung einer Zuwendung an die nach dem TV-Schlepp entlohnten Arbeiter des Bundesschleppbetriebes.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
99. Nr. 2900/108 — Lohntarifvertrag, gültig ab 1. 1. 1965, für die gewerbl. Arbeitnehmer der DSG-Wäscherei Oberstedten.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (DSG), Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
100. Nr. 3000A/210 — Änderungsvereinbarung Nr. 103 TV AL vom 30. 3. 1965 über die Änderung der Arbeits- und Entlohnungsbestimmungen der Arbeitnehmer in Betrieben mit Einzelhandelstätigkeiten (Mantelbestimmungen, Gehälter) — Neufassung des Anhangs T TV AL —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
101. Nr. 3000A/211 — Änderungsvereinbarung Nr. 104 TV AL vom 31. 3. 1965 über die Neufassung des Anhangs B für Arbeitnehmer (Arbeiter und Meister) in Fertigungsbetrieben des European Exchange System (EES) der US-Streitkräfte in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz (Mantelbestimmungen, Löhne), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 100 u. 101) betr. Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (TV AL).  
Zu 100 u. 101) Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
102. Nr. 3001/1155 — Achter Tarifvertrag vom 13. 4. 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer in Verwaltungen und Betrieben der Länder in der Bundesrepublik vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
103. Nr. 3001/1158 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Arbeiter in Verwaltungen und Betrieben der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 6. 7. 1964 (u. a. Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Hamburg, Bremen und Hessen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu 102 u. 103) Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
104. Nr. 3001/1156 — Anschlußtarifvertrag für die Angestellten des Bundes und der Gemeinden in der Bundesrepublik vom 21. 6. 1965 zur Übernahme von 10 Tarifverträgen, wie sie zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der ÖTV, Hauptvorstand sowie der DAG, Bundesvorstand vereinbart worden sind (Eingruppierungen, Manteländerungen, Vergütungen, Zuwendung).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

105. Nr. **3001/1157** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung an die Angestellten des Bundes, der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, der Gemeinden in Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 6. 7. 1964 (u. a. Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Bremen, Hamburg und Hessen).  
**3001a/769**  
 Tarifvertragsparteien:  
 Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
106. Nr. **3001/1159** — Anschlußtarifvertrag vom 23. 6. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 10. 2. 1965 zur Ergänzung des Bundeslohn-tarifvertrages Nr. 12 für die Arbeiter und des 6. Bundeslohn-tarifvertrages für das Haus- und Küchenpersonal vom 24. 11. 1964 in gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben in der Bundesrepublik.  
**3002a/200**  
 Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.
107. Nr. **3001a/765** — Siebter Tarifvertrag vom 13. 4. 1965 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
108. Nr. **3001a/764** — Tarifvertrag vom 6. 4. 1965 für die Kraftfahrer (Arbeitszeit, Pauschallöhne).
109. Nr. **3001a/766** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 30. 4. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (MTB II) vom 20. 3. 1964. Zu 108 u. 109) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
110. Nr. **3001a/770** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4. vom 25. 6. 1965 zur Änderung und Ergänzung des MTB II, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
 Zu 107 — 110) betr. Arbeitnehmer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.  
 Zu 107 — 110) Tarifvertragsparteien:  
 Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
111. Nr. **3001a/768** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 8. 7. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (MTBBk II) vom 6. 7. 1964.
112. Nr. **3001a/771** — Tarifvertrag vom 16. 7. 1965 für die Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank (Arbeitszeit, Pauschallöhne).  
 Zu 111 u. 112) Tarifvertragsparteien:  
 Deutsche Bundesbank, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
113. Nr. **3002/41** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1965 für die zahnärztl. Helferinnen und Lehrlinge (Entgelte), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
114. Nr. **3002/42** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1965 für die zahnärztl. Helferinnen und Lehrlinge (Entgelte), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße 7.  
 Zu 113 u. 114) betr. zahnärztliche Praxen in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
 Zu 113 u. 114) Tarifvertragsparteien:  
 Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des zahnärztlichen Hilfspersonals, Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 73, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
115. Nr. **3002/43** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. 6. 1965 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V. vom 11. 2. 1963 (Hausstandszulage, Kinderzuschlag).  
 Tarifvertragsparteien:  
 Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V., Büdingen/Hessen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
116. Nr. **3004/224** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1965 zur Änderung des Urlaubstarifvertrages für Bühnenmitglieder an Deutschen Bühnen in der Bundesrepublik und West-Berlin vom 1. 4. 1960 i. d. F. vom 12. 9. 1962 (Urlaubsvergütung).  
 Tarifvertragsparteien:  
 Deutscher Bühnenverein, Köln, und Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hauptvorstand, Hamburg.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
117. Nr. **H-1600/107** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen vom 14. 5. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 104 vom 5. 6. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Artikel aus Kunststoffen, Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen.
118. Nr. **H-1708/4** — Bindende Festsetzung vom 12. 5. 1965 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. 10. 1959 i. d. F. vom 10. 10. 1962 und 9. 9. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 105 vom 9. 6. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.
119. Nr. **H-1709/33** — Bindende Festsetzung vom 2. 6. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung der Entgelte und Arbeitszeiten für die Herstellung von Bastgeweben in Heimarbeit vom 28. 1. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 26. 6. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.
120. Nr. **H-1708/37** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 5. 3. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 107 vom 11. 6. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
121. Nr. **H-2000/338** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 12. 3. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 91 vom 15. 5. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
122. Nr. **H-2000/339** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 22. 3. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 108 vom 12. 6. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.
123. Nr. **H-2001/46** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 7. 4. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15. 6. 1965.
124. Nr. **H-2001/47** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 19. 3. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 108 vom 12. 6. 1965. Zu 123 u. 124) Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung: Bei der Veröffentlichung im StAnz. 1965 auf Seite 867, lfd. Nr. 191 muß es richtig heißen: 19. 3. 1965. Wiesbaden, 9. 9. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,  
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
 I A 2 — 2607

StAnz. 39/1965 S. 1130

949

## Der Landeswahlleiter für Hessen

## Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Walter Köbel (SPD)

Der Abgeordnete Dr. Walter Köbel ist am 9. September 1965 verstorben. An seiner Stelle ist

Herr Rudi Rohlmann  
Angestellter  
geb. am 15. 5. 1928  
6 Frankfurt am Main  
Fritz-Tarnow-Straße 19

gemäß § 40 Abs. 2 letzter Satz des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 15. 9. 1965

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II A 41 — 3 e 26/17 — 1/65 — 1  
StAnz. 39/1965 S. 1135

950

## Personalmeldungen

Es sind

## C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

## b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Dr. Wilhelm Ruppel (13. 7. 65);  
zum Regierungsassessor (BaP) Assessor Friedrich Putz (5. 8. 65);  
zum Regierungsoberamtmann die Regierungsamtmänner (BaL) Wilhelm Krummel (20. 8. 65), Adam Michel (20. 8. 65), Heinrich Quick (20. 8. 65);  
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Erich Ackermann (20. 8. 65), Karl Boos (20. 8. 65), Ernst Jockel (23. 8. 65), Günter Regenbogen (20. 8. 65), Otto Schmitt (20. 8. 65);  
zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Karl Beck (2. 7. 65), Hermann Breckheimer (20. 8. 65), Kurt Eichenauer (20. 8. 65), Friedrich Emmerich (20. 8. 65), Georg Gewieß (20. 8. 65), Franz Hersina (20. 8. 65), Georg Lyding (20. 8. 65), Georg Mayer (20. 8. 65), Karl Pelke (20. 8. 65), Erich Spaar (20. 8. 65), Anton Stein (20. 8. 65);  
zum Regierungsinspektor z. A. Regierungsekretär z. A. Karl Schnellbacher (14. 7. 65);  
zum Regierungshauptsekretär die Regierungsobersekretäre (BaL) Karl Maser (11. 8. 65), Hans Schwab (11. 8. 65), Gerhard Böning (11. 8. 65), Georg Darmstädter (11. 8. 65), Fritz Herrmann (11. 8. 65), Heinz Plößer (11. 8. 65), Anna Steiger (11. 8. 65);  
zum Regierungsobersekretär die Regierungsekretäre (BaL) Friedrich Völsing (7. 7. 65), Emil Haller (11. 8. 65), Friedrich Schrickel (11. 8. 65);  
zum Regierungsekretäranwärter (BaW) Bewerber Rainer Klein (12. 7. 65);  
zum Oberamtsmeister Amtsmeister (BaL) Ludwig Büttner (6. 8. 65);  
zum Oberamtsgehilfen (BaL) die Amtsgehilfen (BaL) Georg Becker (6. 8. 65), Georg Breitwieser (6. 8. 65), Karl Müller (10. 8. 65);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsinspektor Georg Müller mit Ablauf des 31. 7. 65;  
Oberamtsgehilfe Emil Skala mit Ablauf des 31. 7. 65;  
Regierungsekretärin Christine Stier, Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt, mit Ablauf des 31. 8. 65;  
Verwaltungsassistentin Luise Meckes mit Ablauf des 31. 8. 65.

Darmstadt, 8. 9. 1965

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 39/1965 S. 1135

\*

In der Veröffentlichung StAnz. 36 S. 1055 muß es in der Rubrik a) Ministerium unter ernannt richtig heißen:

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Rudolf Hudecek (20. 7. 1965) . . .

StAnz. 39/1965 S. 1135

## D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

## a) Ministerium

zum Ministerialdirigenten Ministerialrat (BaL) Dr. Walter Hartmann (3. 8. 65);

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Dr. Friedrich Siebert (23. 8. 65);  
zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte (BaL) Hans-Richard Bode (3. 8. 65), Walter Langenberger (3. 8. 65), Dr. Ralf Lieberwirth (3. 8. 65), Dieter Schneider (3. 8. 65), Klaus Bresse (9. 8. 65);  
zu Regierungsbaudirektoren die Oberregierungsbauräte (BaL) Heinrich Dinter (3. 8. 65), Werner Lautz (3. 8. 65);  
zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Christian Schuchardt (3. 8. 65), Werner Tiedtke (3. 8. 65);  
zu Amtsräten die Regierungsamtmänner (BaL) Gerhard Bräunig (3. 8. 65), Hans Elsner (3. 8. 65), Alfons Hentschel (9. 8. 65), Franz Klug (12. 8. 65), Rolf Lehmann-Carpzow (23. 8. 65);  
zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Walter Emig (3. 8. 65), Franz Klimisch (3. 8. 65), Gerhard Putzke (3. 8. 65), Reinhard Pfeifer (9. 8. 65);  
zum Regierungsbauamtmann Regierungsoberbauinspektor (BaL) Rudolf Fichtner (3. 8. 65);  
zum Regierungsvermessungsamtmann Regierungsvermessungsoberinspektor (BaL) Helmut Oppel (6. 8. 65);  
zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinspektorin (BaL) Anneliese Freiwald (3. 8. 65);  
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Franz Drescher (3. 8. 65);  
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Ernst Maurer (3. 8. 65);  
zum Oberamtsmeister Amtsmeister (BaL) Heinrich Diehl (3. 8. 65).

Wiesbaden, 8. 9. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I A 11

StAnz. 39/1965 S. 1135

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

## b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsgewerbeinspektor Oberregierungsgewerbeinspektor (BaL) Dr. Karl Flick (10. 8. 65);  
zum Obergewerbeinspektor Gewerbeinspektor (BaL) Heinrich Busch Techn. Überwachungsamt Darmstadt (8. 7. 65);  
zum Regierungsgewerbeinspektor (BaL) Regierungsgewerbeinspektor Manfred Vopel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (18. 6. 65);  
zum Gewerbeinspektor (BaP) Dipl.-Ing. Karl Ewen Techn. Überwachungsamt Darmstadt (8. 7. 65);  
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Dieter Fenk, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (23. 8. 65);  
zum Gewerbeinspektor (BaL) Gewerbeinspektor z. A. Hans Braun, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (10. 6. 65);  
zum Gewerbeinspektor (BaL) die Gewerbeinspektoren z. A. (BaP) Edwin Lehr, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach, (25. 6. 65), Otto Müller, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (8. 7. 65);  
zum Regierungsveterinärassistenten (BaL) Regierungsveterinärassistent (BaP) Rr. Rudolf Gruber, Reg.-Vet.-Rat des Stadt- und Landkreises Offenbach (15. 7. 65).

Darmstadt, 8. 9. 1965

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 e 02/07 (E)

StAnz. 39/1965 S. 1135

**M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen****Berichtigung**

statt zum Amtsrat (BaL) Regierungsamtmann Franz Strieder (1. 12. 65), muß es heißen: zum Amtsrat (BaL) Regierungsamtmann Franz Strieder (1. 12. 1964).

Wiesbaden, 10. 9. 1965

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
II/4

StAnz. 39/1965 S. 1136

**951 DARMSTADT****Auflösung des Viehversicherungsvereins Offenthal, Krs. Offenbach**

Der Viehversicherungsverein Offenthal, Kreis Offenbach am Main, hat durch seine außerordentliche Generalversammlung am 22. 12. 1964 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 1. 1965 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 7. 9. 1965

**Der Regierungspräsident**  
I/1a — 39 i 02/01  
StAnz. 39/1965 S. 1136

**Regierungspräsidenten****952****Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 21 in der Gemarkung Allendorf a. d. Lahn, Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt****Einziehungsverfügung**

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge Kreisstraße 21 in der Gemarkung Allendorf a. d. Lahn, Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebauten Straße ist die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 21 von km 0,0043 alt bis km 0,000 alt = 43 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert daher mit Ablauf des 31. 8. 1965 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Widerspruch erhoben werden. Er soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Darmstadt, 7. 9. 1965

**Der Regierungspräsident**  
I/1a — 63 a 02/13 — 111  
StAnz. 39/1965 S. 1136

**953 KASSEL****Einziehung von in der Gemarkung Sontra gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 10, Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel**

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 10 in der Gemarkung Sontra, Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken, sind die

Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße 10 von km 0,312 alt bis km 0,337 alt (= km 0,443 neu) = 25 m, von km 0,523 alt bis km 0,545 alt (= km 0,610 neu) = 22 m, von km 0,628 alt bis km 0,668 alt = 40 m, von km 0,673 alt bis km 0,729 alt (= km 0,821 neu) = 56 m, von km 0,939 alt bis km 1,050 alt (= km 1,007 neu) = 111 m, von km 1,088 alt bis km 1,310 alt = 222 m, von km 1,486 alt bis km 1,536 alt (= km 1,565 neu) = 50 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verlieren daher mit Ablauf des 31. 8. 1965 die Eigenschaft einer Kreisstraße und werden eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 26. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**  
III/4 Az.: 66 k 04-01 B/15  
StAnz. 39/1965 S. 1136

**954 WIESBADEN****Erlöschen der Bestellung als Sachverständiger**

Die am 19. Februar 1952 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Georg Helm jr., Wiesbaden, Adelheidstraße 82, als Sachverständiger für das Autolackierhandwerk für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist erloschen.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Regierungspräsident**  
III 1-3-Az.: 73c 10/03 He.  
StAnz. 39/1965 S. 1136

**955****Erlöschen der Bestellung als Schätzer und Sachverständiger**

Die am 23. Juli 1953 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Zivil.-Ing. Rudolf Menninger, Bad Homburg v.d.H., Hessenring 86, als Schätzer und Sachverständiger für Maschinen und Anlagen der Gummi- und Kunststoffindustrie für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist erloschen.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

**Der Regierungspräsident**  
III 1-3-Az.: 73c 10/03 Menn.  
StAnz. 39/1965 S. 1136

**Buchbesprechungen**

**Ausländische Arbeiter im Betrieb.** Von Hans Stirn unter Mitwirkung von Vera Bucksch, Wilhelm Nesselwetha, Helmut Paul, Holger Samson, Demetrios Tsakonias, Gunter Vogt und Charles A. Zwillingmann. 1964. 157 S. DM 9.80. Bartmann-Verlag GmbH, Frechen/Köln.

Vollbeschäftigung und Mangel an einheimischen Arbeitskräften veranlassen unsere Wirtschaft seit 1955 in ständig steigendem Maße zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Sie erreichte im Sommer d. J. ihren bisherigen Höhepunkt. Ende Juni waren in der Bundesrepublik 1.164 Mill. Ausländer beschäftigt, davon 128 000 in Hessen.

Die zunehmende Ausländerbeschäftigung wirft u. a. im sozialpsychologischen Bereich eine Vielzahl von Problemen auf. Die als 5. Beiheft zum Zentralblatt für Arbeitswissenschaft „Arbeit und Leistung“ erschienene Schrift wendet sich vor allem an die Betriebe. Sie will ihnen einen besseren Einblick in die Mentalität der Ausländer vermitteln und sie über Erfahrungen anderer Unternehmen unterrichten. Dies ist der Schrift dank der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern gut gelungen.

In seinem einführenden Bericht über die Ausländerbeschäftigung in Deutschland in den letzten hundert Jahren zeigt Stirn, daß

es sich hier keineswegs um ein neues Phänomen handelt. Es findet vielmehr eine Parallele in der Ost-West-Wanderung nach 1871. Vielen damals auftretenden Vorurteilen und Problemen begegnen wir gegenwärtig wieder, z. B. der Frage der Unterbringung, der Verhütung von Krankheitseinschleppung, der Unfallgefährdung sprachunkundiger Ausländer, den Spannungen von ausländischen und einheimischen Belegschaftsangehörigen u. a. Stirn verweist auf die heute günstigeren allgemeinen Bedingungen der Ausländerbeschäftigung, warnt allerdings vor einer wesentlichen Erhöhung über den augenblicklichen Stand hinaus. Dieser Warnung kommt um so mehr Bedeutung zu, als die maßgebenden Stellen der Bundesrepublik dieser Frage bisher noch keine genügende Beachtung geschenkt haben.

Mit den Auswirkungen der nostalgischen Reaktion auf das Verhalten ausländischer Arbeitnehmer befaßt sich Zwillingmann. Anzeichen der Nostalgie ist, daß der Mensch zwar physisch anwesend, psychisch aber abwesend, d. h. im Falle der ausländischen Arbeitnehmer zu Hause ist. Der häufig objekt- und milieugebundene, durch mangelhafte intellektuelle und affektive Mobilität charakterisierte ausländische Arbeiter ist für nostalgische Reaktionen besonders anfällig. Dies wird noch durch die Jugend der ausländischen Arbeitnehmer (70% unter 35 Jahren) verstärkt. Begleiterscheinungen

der nostalgischen Reaktion sind u. a. Depressionsgefühle, Angst um und Schuldgefühle gegenüber Familienangehörigen, verringertes Einfühlungsvermögen, Ermüdungserscheinungen, erhöhte Sensitivität und Reizbarkeit, Konzentrationsmangel, erhöhte Krankheits- und Unfallbereitschaft sowie Aggressivität. Nostalgische Reaktionen sind nicht abnorm, sondern nur dann krankhaft, wenn sie sich in Handlungen äußern, die unproportional zum Anlaß stehen. Nach Zwangsmann kann es sich nicht darum handeln, die nostalgischen Reaktionen zu verhindern. Es gilt vielmehr, sie zu erkennen, zu verstehen und abzuschwächen. Zu diesem Zweck empfiehlt er u. a. die Einschaltung psychologischer Fachkräfte.

Aus der Erfahrung des Werkarztes behandelt N e s s w e t h a die arbeitsmedizinischen Aspekte der Ausländerbeschäftigung. Der aus einer Agrargesellschaft kommende Arbeitnehmer wird vor das Problem gestellt, sich in kurzer Zeit an die heutige industrielle Welt anzupassen. Während dieser Anpassungsphase führen Überanstrengungssyndrome als Reaktion auf bisher ungewohnte Herausforderungen zu erhöhter Morbidität und damit verringerter Leistungsfähigkeit. Auch die häufig auftretenden Störungen des Magen-Darm-Trakts sind weniger auf die Umstellung auf die deutsche Küche zurückzuführen. Sie sind vielmehr psychosomatisch und vegetativ bedingt. Aufschlußreich sind die nach Herkunfts-ländern gegliederten Untersuchungen über die wesentlichsten Erkrankungsarten, wobei auch vergleichbare deutsche Arbeitnehmergruppen einbezogen sind.

Über eindeutig positive Erfahrungen mit der Beschäftigung ausländischer Arbeiter mehrerer Nationalitäten in einem Werk der chemischen Industrie berichtet V o g t. Wie auch die übrigen Verfasser unterstreicht er die Bedeutung einer angemessenen Unterkunft und Betreuung, wobei geschulten Dolmetschern als Mittlern zwischen der ungewohnten Umwelt und den ausländischen Arbeitnehmern besonderes Gewicht zukommt. Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften aus unterschiedlichen Herkunftsländern waren für den Betriebspraktiker interessante nationale Eignungsunterschiede zu beobachten. Wie auch Stirn hebt V o g t hervor, daß es nicht auf eine rechtliche, schematische, sondern auf eine faktische Gleichbehandlung mit ihren deutschen Kollegen ankommt.

Dem Leben des ausländischen Arbeitnehmers außerhalb des Betriebes gilt der Beitrag von S a m s o n. Hier ergeben sich besondere Probleme aus der Tatsache, daß die deutsche Gesellschaft auf Grund des häufig festzustellenden Unvermögens, sich auf Menschen anderer Kulturen einzustellen, vielfach für Ausländer verschlossen ist. Samson befaßt sich ausführlich mit der Gestaltung der Wohnheime für Ausländer, wobei er dem Heimleiter eine Schlüsselrolle zuerkennt. Zur Erleichterung des Kennenlernens und zur Verhinderung einer Ghetto-Atmosphäre empfiehlt er Wohnheime, in denen ausländische und deutsche Arbeitnehmer gemeinsam untergebracht sind.

Dem besseren Verständnis der unterschiedlichen Mentalität und Reaktion dient der Beitrag von T s a k o n a s über Zusammenhänge zwischen den sozialen Bedingungen eines Landes und den Einstellungen seiner Menschen, dargestellt am Beispiel Griechenlands. Die Schrift wird vervollständigt durch Beiträge von P a u l über Hilfeleistungen für Ausländer in der Bundesrepublik und von B u c k s c h über die Situation ausländischer Arbeitnehmer in der Schweiz und Frankreich.

Herauszuheben ist das ausführliche Literaturverzeichnis.

Oberregierungsrat H o f f m a n n

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres. Kommentar von Landgerichtsrat Dr. W. H a n s, 195 S., DM 12,80. Verlag R. S. Schulz, München

Die Initiatoren des freiwilligen sozialen Jahres legen von Anbeginn an Wert darauf, die Tätigkeit im Rahmen dieser Institution nicht als Arbeits- sondern als Rechtsverhältnis eigener Art zu charakterisieren. Es sollte nicht der Erwerbserzielung sondern der religiös-ethisch motivierten Hilfe am Nächsten dienen. Um den Helferinnen und Helfern trotzdem einen den Arbeitnehmern vergleichbaren Status zu verleihen in Hinsicht auf Sozialversicherung, Arbeitsschutz, Familienleistungen und steuerliche Behandlung war eine Änderung der einschlägigen Gesetze erforderlich. Sie erfolgte durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. 8. 1964 (BGBl. I S. 640).

Einleitend schildert der Verfasser die Entstehungsgeschichte des freiwilligen sozialen Jahres und erörtert einige Grundsatzzfragen des Gesetzes. Weshalb er in diesem Zusammenhang allerdings auch ausführlich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines sog. Pflichtjahres untersucht, ist unerfindlich. Sowohl der schriftliche Bericht des Bundestagsausschusses für Familien- und Jugendfragen als auch die Sprecher aller Fraktionen haben bei der Beratung des Gesetzes stets hervorgehoben, daß das freiwillige soziale Jahr auf keinen Fall als erster Schritt zum Pflichtjahr zu betrachten sei und keinerlei Zusammenhang mit diesem bestehe.

Der Wiedergabe der wichtigsten Gesetzesmaterialien schließen sich im Kommentar die Erläuterungen an. Ihnen kann im allgemeinen zugestimmt werden. Das gilt im Ergebnis auch hinsichtlich der vom Verfasser bejahten Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten zwischen Träger und Helfer. Diese Frage könnte insofern strittig sein, als es sich bei der Tätigkeit im sozialen Jahr nach eindeutiger Willensbekundung des Gesetzgebers weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis handelt. U. a. im Interesse einer eindeutigen Zuständigkeitsklärung des Gerichtsweges hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Teilnehmer am sozialen Jahr den Arbeitnehmern gleichzustellen. Nur mit einem Wortfechtismus, der sich am Begriff „Arbeitnehmer“ stieß, ist es zu erklären, daß dieser Vorschlag im Vermittlungsausschuß kein Gehör fand. Dem Verfasser wird zugestimmt, daß die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit aus § 5 AGG (arbeitnehmerähnliche Personen) begründet werden kann. Im Gegensatz zu dem Verfasser bejaht der Rezensent auch das Vorliegen der wirtschaftlichen Unselbständigkeit. Zwar werden im allgemeinen wirtschaftliche Erwägungen für den Teilnehmer am sozialen Jahr eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Er ist aber hinsichtlich seines Unterhalts (Kost und Unterkunft) und des Taschengeldes auf die ihm vom Träger ge-

währten Leistungen angewiesen. Anders wäre der Fall gelagert, wenn die Helfer während ihrer Dienstleistung ihren Unterhalt völlig oder überwiegend aus eigenen Mitteln bestreiten würden.

Nicht gefolgt werden kann dem Verfasser in seinen Ausführungen zur Anwendbarkeit der Verordnung über die Arbeitskraft in Krankenpflegeanstalten vom 13. 2. 1924 auf die Teilnehmer am sozialen Jahr. Gemäß § 15 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres finden u. a. die Arbeitsschutzbestimmungen Anwendung. In dieser Beziehung werden die Helfer also den Arbeitnehmern gleichgestellt. Das bedeutet, daß sie, soweit sie pflegerisch tätig sind, in allen Arten von Krankenanstalten (auch den nicht gemeinnützigen) auf Grund von § 1 Abs. 3 unter die Verordnung fallen. Sind sie in anerkannten gemeinnützigen Krankenanstalten tätig, unterliegen sie ohne Rücksicht auf die Art ihrer Tätigkeit der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1. Die AZO findet auf die in Krankenanstalten beschäftigten Helfer nur dann Anwendung, wenn sie nicht pflegerisch tätig sind und die Anstalt nicht als gemeinnützig anerkannt ist.

Den Erläuterungen ist der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der berührten Gesetze beigelegt. Dies mag für kleinere Anstalten oder Träger, die nicht über die sonst für eine geregelte Personalverwaltung erforderlichen Gesetzessammlungen verfügen, eine Hilfe sein. Zweckmäßig wäre es jedoch, wenn bei der Wiedergabe die übliche Form (Numerierung der Absätze) gewahrt würde.

Der Kommentar schließt ab mit einer Wiedergabe der von einzelnen Trägern benutzten Vertrags- und Bescheinigungsmuster und den Anschriften der durch § 2 Abs. 1 Nr. 1—2 des Gesetzes bestimmten Träger. In einem Ausblick geht der Verfasser schließlich ein auf die Aufgaben der Länder. Wenn er dabei für eine Befreiung der Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr von der Berufsschulpflicht plädiert, stößt dies auf Bedenken. Der Verfasser erkennt offensichtlich den von den Trägern vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen (Seminare) deren Häufigkeit nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und zwischen den einzelnen Trägern schwankt, eine Priorität gegenüber dem Berufsschulbesuch zu. Er verkennt darüber hinaus, daß zwischen beiden Bildungsmaßnahmen fundamentale Unterschiede in der Zweckbestimmung bestehen. Die Befreiung von der Berufsschulpflicht zugunsten der Seminare würde schließlich voraussetzen, daß diese als Ersatzschulen anerkannt werden und die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Bewältigung des Pensums der Berufsschule, entsprechende Vorbildung der Seminar-kräfte u. ä.) erfüllt. Bedenken bestehen auch gegen den Vorschlag des Verfassers, die Träger mit Mitteln des Jugendplanes von der Aufbringung der Beiträge für die Höherversicherung zu entlasten. Eine derartige Zweckentfremdung der Mittel läßt sich kaum rechtfertigen. Im übrigen würde es sich bei einer Neuauflage bzw. Ergänzungslieferungen empfehlen, auf die bereits von den Ländern getroffenen Maßnahmen zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an das Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres hinzuweisen (z. B. § 18 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 176 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. des 6. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 7. 7. 1965 — GVBl. I S. 122).

Abschließend sei auf einen irreführenden Druckfehler aufmerksam gemacht. In Seite 49 Zeile 5 muß es wohl richtig „24“ statt „25“ heißen.

Oberregierungsrat H o f f m a n n

Fischereirecht in Hessen. Bearbeitet und zusammengestellt von Oberregierungsfischereirat Dr. Günther H a s s, Fischereireferent im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden. 1. Ergänzungslieferung, 136 S., 13,60 DM (Ergänzungen zum Seitenpreis von 0,09 DM) Gesamtwert 24,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Im Sommer 1964 erschien im Deutschen Fachschriftenverlag Wiesbaden-Dotzheim eine Sammlung der für das Land Hessen auf dem Gebiet der Fischwirtschaft gültigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse. Diese Zusammenstellung erfolgte von Oberregierungsfischereirat Dr. H a s s unter dem Titel „Fischereirecht in Hessen“ in Form einer Loseblattsammlung (Stanz. S. 1353).

Im Juli 1965 erschien nunmehr bereits die erste Ergänzungslieferung für diese Sammlung. Sie beinhaltet:

1. Richtlinien für amtlich verpflichtete private Fischereiaufseher,
2. Auszug aus der Verordnung über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft,
3. Auszug aus der Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten,
4. Auszug aus dem Landpachtgesetz,
5. Vereinbarung der Fischereiausübung durch Mitglieder der Streitkräfte,
6. DLG-Anerkennungsrichtlinien für Fischzucht und Fischaufzuchtbetriebe,
7. Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz,
8. Verwaltungsvorschriften über das Anlegen und Führen des Wasserbuches,
9. Verwaltungsvorschriften über Gewässereinleitung und Festsetzen der Uferlinien,
10. Auszug aus dem Tierschutzgesetz,
11. Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen,
12. Auszug aus dem Reichsnaturschutzgesetz.

Durch die erste Loseblattlieferung (Stand 1. Juni 1965) ist das vorhandene Material in diese fischereiliche Gesetzessammlung zusammengetragen worden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt nahezu vollständig (bis auf die §§ 34, 35 und 44) vor.

Es bleibt nunmehr zu wünschen, daß eine weitere Ergänzung bald folgen möge. Diese Ergänzung sollte sich dann vorrangig auf die noch fehlenden Ausführungsverordnungen über Ableiten von Gewässern (§ 54 HFG). Bekämpfung von Fischkrankheiten (§ 57,6 HFG) und auf einen Kommentar für das Hessische Fischereigesetz vom 11. 11. 1950 beziehen.

Regierungsfischereirat D r. B u h s e

Die Finanzwissenschaft unserer Zeit. Von Horst Claus R e c h t e n w a l d, Band 4, Gegenwartsfragen aus Wirtschaft und Gesellschaft. Nohlberger Verträge, 1965, 40 Seiten. Kart. DM 6,20, Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Die Schrift ist die erweiterte Wiedergabe eines Vortrages, den der Verfasser, ordentlicher Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg dort gehalten hat. Der Vortrag ist 1965 in den Jahrbü-

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

chern für Nationalökonomie und Statistik als Aufsatz erschienen und nunmehr — durch Fußnoten und Beispiele ergänzt — in der Sammlung Gegenwartsfragen aus Wirtschaft und Gesellschaft, die von der Wirtschafts-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegeben wird.

In diesem Rahmen konnte der Verfasser seine Grundgedanken zur Finanzwissenschaft unserer Zeit, die umwälzende Evolution dieser Wissenschaft und ihrer Fragen nur andeuten. Die knappe, präzise und allgemein verständliche Darstellung verdient aber deshalb besondere Beachtung und ein ernsthaftes Studium, weil sie dem interessierten Leser eine schnelle Orientierung über die moderne Entwicklung dieser Wissenschaft und ihrer Fragestellung ermöglicht.

Über den engen Kreis der Fachleute und des wissenschaftlichen Nachwuchses hinaus spricht sie den politisch Interessierten durch ihre große Aktualität an und konfrontiert ihn mit einigen Grundproblemen unserer Wohlstandsgesellschaft. Sie zeigt, daß in einer Zeit, in der die öffentliche Hand etwa 40 v. H. des Nationaleinkommens beansprucht, die klassische Finanzwissenschaft überholt ist und die auf ihr beruhende Staatswirtschafts- und Budgetpraxis überwunden werden müssen. Sie öffnet das Verständnis für die wechselseitige Abhängigkeit von Markt- und Staatswirtschaft und für die Tatsache, daß Wirtschafts- und Finanztheorie ebenso wie Wirtschafts- und Finanzpolitik nicht mehr autonom nebeneinander stehen können, sondern zusammenwachsen müssen.

Es wäre zu begrüßen, wenn diese Schrift einen weiten Leserkreis finden würde. Sie sollte insbesondere bei den Bemühungen um ein modernes Haushaltsrecht beachtet werden, da sie die Mängel der herkömmlichen Haushaltspraxis richtig sieht und erkennen läßt, daß sich die überfällige Haushaltsreform nicht auf eine Überarbeitung des überlieferten Haushaltsrechts beschränken kann.

Vor allem sollte die Schrift allen denen, die sich für Fragen der Finanzreform interessieren, zeigen daß es nicht damit getan sein kann, die Einnahmen der öffentlichen Hand neu zu verteilen. Zuvor gilt es, die finanzpolitischen Grundaufgaben des Staates und der Gemeinden zu klären, die starken Wechselbeziehungen zwischen öffentlicher Finanzwirtschaft und Gesamtwirtschaft zu erkennen, über die Entstehung, Verteilung und Verwendung der der öffentlichen Hand anvertrauten 40 v. H. des Nationaleinkommens Klarheit zu gewinnen und daraus für eine möglichst optimale Gestaltung des Nationalbudgets zu ziehen.

Ministerialrat Dr. Siebert

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. Kurzkomentar. Begründet von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Otto Schwärz, fortgeführt von Dr. Eduard Dreher, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium. 27., neubearbeitete Aufl., 1965, XL, 1462 S. In Leinen DM 38,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

- Die jetzt vorgelegte 27. Auflage dieses verbreitetsten und beliebtesten Praktikerkommentars zum Strafgesetzbuch ist die fünfte, die Dreher bearbeitet hat. Sie ist den Voraufgaben wieder in dichtem Abstand gefolgt (vgl. die Besprechung der 25. Auflage in StAnz. 1963 S. 1046). Die neue Auflage mußte die zahlreichen und bedeutsamen Änderungen des Strafgesetzbuches berücksichtigen, die durch drei im Jahre 1964 erlassene Gesetze eingetreten sind. Bei diesen Gesetzen handelt es sich um das Siebente Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. 6. 1964 (BGBl. I S. 337), das Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593) und das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. 11. 1964 (BGBl. I S. 921). Alle drei Gesetze sind nach Inhalt und Bedeutung als vorweggenommener Teil der Strafrechtsreform anzusehen, an deren Vorbereitung Dreher maßgeblichen Anteil hat. Die für die Allgemeinheit wichtigsten Änderungen hat das Verkehrsstrafrecht erfahren, dessen Erläuterung sich der Verfasser mit besonderer Sorgfalt gewidmet hat.

Das Werk ist auch sonst in weitem Umfang überarbeitet worden. Literatur und Rechtsprechung bis Mitte Februar 1965 sind eingearbeitet. Erfreulich ist, daß der Verfasser neue höchstgerichtliche Entscheidungen nicht nur verzeichnet, sondern sich kritisch mit ihnen auseinandersetzt, soweit das der Rahmen eines Kurzkomentars zuläßt. Als Beispiel hierfür sei das Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 27. 10. 1964 — 5 StR 78/64 — (BGHSt. 20, 81 = NJW 65, 355) über die Zulässigkeit einer freiwilligen Sterilisation genannt (Anm. 2 B zu § 226 a StGB, S. 685). Einzelne Bestimmungen hat der Verfasser völlig neu kommentiert.

Der Anhang, der das Nebenstrafrecht enthält, ist ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Er bringt einen Auszug aus dem neuen Vereinsgesetz und berücksichtigt die Änderungen des Sprengstoff-, des Atom-, des Versammlungs- und des Straßenverkehrsgesetzes sowie die Änderung der Geldstrafrahmen nach Art. 7 des Zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetzes.

Mit der neuen Auflage steht der Praxis wieder ein in jeder Hinsicht aktueller Strafrechtskommentar zur Verfügung, der ihr die gleichen guten Dienste leisten wird wie alle früheren Auflagen des Werkes.

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 27. September 1965

Nr. 39

## Gerichtsangelegenheiten

### 2848 Güterrechtsregister

#### Neueintragung

GR 290: Fabrikarbeiter Wilhelm Stiebeling und dessen Ehefrau Anna Stiebeling, geb. Götz, Landershausen, Nr. 16 3/4.

Durch Vertrag vom 27. Juli 1965 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart worden.

643 Bad Hersfeld, 10. 9. 1965 **Amtsgericht**

### 2849

#### Neueintragung

GR 291: Eckhardt, Heinrich, Elektromeister und dessen Ehefrau Hildegard, geb. Lützebauer, beide in Bad Hersfeld, Melsebacher Straße 33 a.

Durch Vertrag vom 18. August 1965 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart worden.

643 Bad Hersfeld, 16. 9. 1965

**Amtsgericht**

### 2850

6 GR 492 — 5. 8. 1965: Fleischer Gerhard Franz und Ehefrau Elise, geb. Oehler, Renda, Nr. 34.

Durch notariellen Ehevertrag vom 15. Juni 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Das Gesamtgut wird von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet.

314 Eschwege, 10. 9. 1965

**Amtsgericht**

### 2851

#### Neueintragung

GR 805 — 14. 9. 1965: Privatdozent Dr.-Ing. Gerhard Wickert und Ehefrau Helga, geb. Ziegler, Bensheim.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

614 Bensheim, 14. 9. 1965

**Amtsgericht**

### 2852

#### Neueintragung

GR 806 — 14. 9. 1965: Fuhrunternehmer Josef Wörl und Ehefrau Charlotte, geb. Knörich, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 13. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 2. 9. 1965

**Amtsgericht**

### 2853

73 GR 10 611: Fuhrunternehmer Friedrich Karl Hinkel und Adele Gerda, geb. Hollstein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 612: Schreiner Johann Eppel und Ute, geb. Scheerer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 613: Fliesenleger Manfred Oertel und Sieglinde, geb. Becker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 614: Kaufmann Dietrich Alfred Schilling und Sigrid Gisela, geb. Mettin, Okrifel (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1965 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10 615: Kaufmann Dieter Debus und Karin, geb. Müller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 616: Kaufmännischer Angestellter Hans Richard Grimm und Helga Thekla, geb. Jehn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 617: Metzgermeister Hans Mayer und Beatrix, geb. Hohmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 618: Fliesenlegermeister Wolfgang Gerber und Inge, geb. Waltersdorff, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 619: Buchhalter Dieter Paschke und Gabriele, geb. Jäschke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 620: Rentner Karl Weiss und Luise, geb. Kraft, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 621: Wirtschaftsjurist Georg Merson und Assia, geb. Chanukajew, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 622: Kaufmann Werner Ernst Hettler und Wera Katharina, geb. Hucke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 623: Diplomkaufmann Kurt Armbruster und Ingrid, geb. Schöny, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 624: Buchdrucker Walter Gutbier und Christa, geb. Schaefer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 625: Maurermeister Günther Josef Wilde und Thea Helene, geb. Ottermann, Hattersheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 626: Diplomkaufmann Adolf Berger und Irene, geb. Angermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1965 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10 627: Wirtschaftsprüfer Werner F. Pankalla und Ina Karola, geb. Pesch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 628: Handelsvertreter Hans Friedrich Gustav Messerschmidt und Erika Brunhilde, geb. Haschek, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 629: Geschäftsführer Dr. Armin Wiedemann und Ingrid, geb. Hoffmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 630: Kaufmann Karl Klaura und Agnes, geb. Block, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 631: Geschäftsführer Werner Pforte und Anneliese, geb. Pelger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 632: Gastwirt Simcha Mania und Hana, geb. Cohen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 633: Pilot Jacques Sanche und Ruth, geb. Zander, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 634: Kaufmännischer Angestellter Peter Fischer und Helga, geb. Fendesack, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 635: Elektro-Techniker Klaus Köhnen und Friederun-Heltraut, geb. Frege, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 636: Kraftfahrzeugmechaniker Helmut Koschnick und Liselotte, geb. Anders, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 637: Ingenieur-Diplomkaufmann Albert Moser und Marion, geb. Heuer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 638: Elektro-Ingenieur Gerhard Rogge und Olga Rogge-Oppermann, geb. Oppermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 639: Gärtnermeister Hermann Schubert und Ingrid, geb. Gräbel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 640: Laborwerker Horst Waldemar Zetzmann und Christa Anna Margarete, geb. Sturm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 641: Kaufmann Niels Erik Aulinger und Irmgard Mathilde, geb. Hall, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 642: Kraftfahrer Wilhelm Nies und Waltraud, geb. Otto, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 643: Kaufmann Heinrich Wolf und Gerda, geb. Bennecke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 644: Journalist Gerhard Magnus und Erika, geb. Salomon, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 645: Kaufmann Heinz Pfeffer und Ursula, geb. Stumpf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 646: Diplomingenieur Dieter Karl-Heinz Adolf Deuble und Ursula Marianne Gertrud, geb. Neugebauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 647: Kaufmann Günter Wirth und Anne, geb. Gregori, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 73

## 2854

### Neueintragung

GR 292 — 3. 9. 1965: Die Eheleute Gottfried Wagner und Renate, geb. Finger in Birkenau (Odenw.) haben durch Vertrag vom 6. Juli 1965 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenwald), 3. 9. 1965

Amtsgericht

## 2855

5 GR 1206 — 24. 8. 1965: Horst Diegelmann, kaufm. Angestellter in Künzell und Elisabeth, geb. König.

Durch notariellen Vertrag vom 3. April 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1207 — 24. 8. 1965: Hans Halling, Zahnarzt in Fulda-Horas, und Adelheid (genannt Adele), geb. Wagner.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1208 — 27. 8. 1965: Hans Dörr, Kaufmann in Lehnerz, Krs. Fulda, und Elfriede, geb. Jäger.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1209 — 31. 8. 1965: Walter Burek, Maurer in Hosenfeld, Krs. Fulda, und Wilhelmine (genannt Mine), geb. Lauer, verw. Schäfer.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das

Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1210 — 2. 9. 1965: Johann Adolf (genannt Hanns) Seifert, Metzger in Traisbach, Krs. Fulda, und Rita, geb. Brehl.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1211 — 2. 9. 1965: Kurt Leber, Arbeiter in Wiesen, Krs. Fulda, und Maria, geb. Herbert.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1212 — 7. 9. 1965: Josef Büttner, Friseurmeister in Fulda, und Helene, geb. Sowade.

Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 13. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

## 2856

### Neueintragung

4a GR 399 A — 15. September 1965: Johann Georg Kaiser, Buchhalter in Gustavsburg, Ernst-Ludwig-Straße 6, und Anna Maria, geb. Veit, verwitwete Galton.

Durch Ehevertrag vom 28. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 17. 9. 1965

Amtsgericht

## 2857

GR 250: Heinz Block, Steuerbevollmächtigter und Musiklehrer in Groß-Umstadt und Hermine Block - von Hagen, Redakteurin, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 23. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6114 Groß-Umstadt, 14. 9. 1965

Amtsgericht

## 2858

### Neueintragung

GR 254 — 14. 9. 1965: Eheleute Rechtsanwalt Ernst Wehn und Hannelore, geb. Diehl in Bicken/Dillkreis, Mittelfeldstr. 9.

Durch Vertrag vom 25. August 1965 (UR 725/1965 des Notars Dr. Kirschbaum, Dillenburg) ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann soll das Gesamtgut verwalten.

6348 Herborn, 14. 9. 1965

Amtsgericht

## 2859

### Neueintragung

GR 253 — 13. 9. 1965: Eheleute Horst Werner Kasimir Krüger, Kaufmann in Herborn (Dillkreis), Hauptstraße 108, und Helga Emma Herta Lissy Krüger, geb. Valentin.

Durch Vertrag vom 19. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart. Bisher etwa entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns schließen wir für die Vergangenheit aus.

6348 Herborn, 14. 9. 1965

Amtsgericht

## 2860

### Neueintragungen

GR 3604 — 14. 9. 1965: Eheleute Heinz Günther Kurt und Lieselotte, geb. Dotter in Mühlheim (a. M.).

Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3605 — 14. 9. 1965: Eheleute Ernst Edwin Neumann und Anneliese, geb. Gelke in Offenbach (a. M.).

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3606 — 14. 9. 1965: Eheleute Moritz Erhard Martini und Karin Elisabeth Margarete, geb. Dippe in Dietzenbach-Steinberg.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 16. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

## 2861

GR 130: Kraftfahrer Georg Reichler und Gilda, geb. Neumann in Schlüchtern, Kurfürstenstraße 8.

Durch Ehevertrag vom 10. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart, jedoch ist der während der Ehe entstehende Zugewinn nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen; jeder Ehegatte erhält die Hälfte.

Der Ehevertrag enthält ein Vermögensverzeichnis nach dem Stand vom 10. April 1965.

619 Schlüchtern, 3. 9. 1965

Amtsgericht

## 2862

GR 169 — 15. September 1965: Eheleute Textilhändler Alfred Wilhelm Höhn und Hilda Dora Frieda, geb. Riefer in Schlierbach, Triebstraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1965 ist Gütergemeinschaft nach §§ 1417 ff. BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 15. 9. 1965

Amtsgericht

## 2863

### Handelsregister

#### Veränderung

HR A 95: Schlüchterner Seifenfabrik E Heinlein KG., Kommanditgesellschaft ab 3. Juli 1965. Kommanditist ist der Kaufmann Helmuth Jungmann aus Völklingen (Saar) mit einer Einlage von 200 000.— DM.

Die Firma ist geändert.

649 Schlüchtern, 3. 9. 1965

Amtsgericht

### Vereinsregister

## 2864

#### Neueintragungen

73 VR 4120 — 11. Aug. 1965: ADAC-Ortsclub Hofheim, Sitz: Hofheim am Taunus.

73 VR 4128 — 17. Aug. 1965: Centro Español Höchst (Spanischer Kreis Höchst), Sitz: Frankfurt (Main).

73 VR 4135 — 24. Aug. 1965: Volkshilfungsheim für türkische Arbeitnehmer in

Frankfurt/Main und Umgebung; Sitz: Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 73

### 2865

VR Nr. 84: Turn- und Sportverein 1905 (05), Remsfeld. Der Verein hat seinen Sitz in Remsfeld, Bez. Kassel.

6313 Homberg (Bez. Kassel), 15. 9. 1965

Amtsgericht

### 2866 Neueintragung

VR 22: Luftsportverein Homberg/Ohm, eingetragener Verein. Sitz: Homberg/Kreis Alsfeld.

Die Satzung ist errichtet am 7. Dezember 1964.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 15. 9. 1965

Amtsgericht

### 2867 Neueintragung

VR 103: Gewerbeverein Michelstadt e. V., Sitz: Michelstadt.

Die Satzung ist am 27. April 1965 errichtet.

612 Michelstadt, 8. 9. 1965

Amtsgericht

### 2868 Neueintragung

VR 84: Sportgemeinschaft „Alania“ San-  
nerz.

649 Schlüchtern, 3. 9. 1965

Amtsgericht

### 2869 Vergleiche — Konkurse

4 N 19/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fußbodenverlegers Erwin Philipp Lenz, Lorsch, Schulstraße 13, ist am 13. September 1965, um 11.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter ist Rechtsbeistand Philipp Eberlein, Zwingenberg (Bergstraße), bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1965 anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 20. Oktober 1965, um 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 11. November 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1965.

614 Bensheim, 13. 9. 1965

Amtsgericht

### 2870

61 N 18/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Oberingenieurs Ottomar Kapp, Inhaber der Firma KFR/Kapp, Darmstadt, Alexandraweg 31, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gem. § 163 KO aufgehoben.

61 Darmstadt, 7. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

### 2871

#### Beschluß

81 N 328/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der G. Thamm, Internationale Speditions- und Lagerhaus Kommanditgesellschaft i. L., Frankfurt (M.), Güterplatz 10 und Hemmerichsweg 1-15, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt: a) Frau Egert, geb. Busch: Vergütung DM 110,—,

Auslagen DM 48,50; b) Herr von Roettenken: Vergütung DM 180,—; c) Herr Glück: Vergütung DM 100,—, Auslagen DM 10,—.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 2872

81 N 227/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Emil Hick, Frankfurt (Main), Ostendstraße 41, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt/Main vom 7. 9. 1965 — 2/9 T 763/65 — aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit ist angeordnet, § 74 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 200,— DM, Auslagen 11,15 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 2873

81 N 283/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der S. Meinhold Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Klettenbergstraße 9, wird heute, am 13. Sept. 1965, um 15.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Oktober 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 8. Oktober 1965, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 22. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Oktober 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 14. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 2874

81 N 241/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Roman Kretschmer 6451 Bischofsheim (Krs. Hanau), Am Bahnhof, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main), vom 8. September 1965 — 2/9 T 749/65 — aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit ist angeordnet, § 74 KO.

6 Frankfurt (Main), 10. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 2875

#### Beschluß

81 N 42/64: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Business Counselors Betriebsberatung GmbH, Frankfurt (Main), Niddastraße 42-44, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 22. Oktober 1965, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung DM 7000,—, Auslagen DM 120,—.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 2876

81 N 269/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Hans Fritsch, Frankfurt (Main), Im Prüfling 60, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 8. 9. 1965 — 2/9 T 752/65 — aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit ist angeordnet, § 74 KO.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: Vergütung: 200,— DM, Auslagen: 6,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 17. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 2877

50 N 12/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siegfried Neusiess (Neusüß), Hoch- und Tiefbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Lohfelden, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf den 21. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 600,— DM, seine Auslagen sind auf 117,90 DM festgesetzt.

35 Kassel, 13. 9. 1965

Amtsgericht

### 2878

50 VN 2/65: Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns August Nelle, Kassel-Harleshausen, Ahnatalstraße 162, ist aufgehoben, nachdem der Vergleich am 14. September 1965 bestätigt wurde und der Schuldner sich im Vergleich der Überwachung durch einen Treuhänder als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat.

35 Kassel, 14. 9. 1965

Amtsgericht

### 2879

50 N 26/64: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Charlotte Dumschat, geb. Bastigkeit, Kassel, Germaniastraße 12, jetzt Kiel-Gaarden, Augustenstraße 40/44, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

35 Kassel, 26. 8. 1965

Amtsgericht

### 2880

5 VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Der Bauunternehmer Christian Bast in Langenstein, Haus Nr. 107, hat durch einen am 8. Sept. 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Rechtsanwalt Dr. Tammenhain in Kirchhain ist zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 15. 9. 1965

Amtsgericht

2881

**Beschluß**

N 2/64 — 11. 9. 1965: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Otto Valentin, Sachsenhausen (Krs. Waldeck), jetzt wohnhaft in Langendiebach, Hanauer Straße 7, Inhaber der Firma Otto Valentin, Land-, Bau- und Industriemaschinen in Sachsenhausen, wird eine Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 5. Oktober 1965, um 11.00 Uhr im Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, einberufen.

**Tagesordnung:**

a) Wahl eines Gläubigerausschusses; b) Beschlußfassung über alle zur Abwicklung des Verfahrens notwendigen Maßnahmen (Anfechtungsprozesse, Verwertung der Masse usw.); c) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

354 Korbach, 13. 9. 1965 **Amtsgericht**

2882

5 N 23/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Inhabers der Firma Blanck & Sohn, Anton Blanck, Dreieichenhain, Krs. Offenbach (Main), Solm-Weiher-Str. 5, wird heute, am 16. September 1965, um 13.45 Uhr Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Haischmann, Sprendlingen (Offenbach).

Konkursforderungen sind bis zum 18. 11. 1965 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 13. Oktober 1965, um 9.15 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 24. November 1965, um 9.15 Uhr vor dem Amtsgericht in Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Oktober 1965 anzeigen.

607 Langen (Hessen), 16. 9. 1965

**Amtsgericht**

2883

7 N 37/64: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 21. Januar 1964 verstorbenen Ernst Heinrich Lenz, zuletzt wohnhaft in Steinheim (a. M.), Eppsteiner Straße, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO, bestimmt auf Mittwoch, den 20. Oktober 1965, um 11.30 Uhr, Zimmer 38.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen.

Verfügbare Massebestand: 2238,80 DM. Die Vorrechtsgläubiger mit Forderungen von insgesamt 1434,— DM werden voll befriedigt. Die nichtbevorrechtigten Gläubiger mit Forderungen von 9581,42 DM erhalten eine Quote von 8,4 %.

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung 510,— DM, Auslagen 59,80 DM.

605 Offenbach (Main), 14. 9. 1965

**Amtsgericht, Abt. 7**

2884

7 N 61/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Sielaff Bau-GmbH., Neu-Isenburg, Waldstraße 66, wird heute, am 13. September 1965, um 15.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Schaaf, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 64, Tel.: 88 52 84.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Oktober 1965 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO: Mittwoch, den 20. Oktober 1965, um 11.00 Uhr, und Prüfungstermin: Mittwoch, den 10. November 1965, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichnenden Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stockwerk, Zimmer 38. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 19. Oktober 1965.

605 Offenbach (Main), 13. 9. 1965

**Amtsgericht, Abt. 7**

2885

**Beschluß**

N 2, 3 und 4/64: In den **Konkursverfahren** über das Vermögen

1. der Firma Wilhelm Helwig GmbH, in Treysa,

2. des Fabrikanten Wilhelm Helwig in Küchen/Meißner,

3. der Firma Wilhelm Helwig KG., Eigengießerei und Maschinenfabrik in Laubach und Ziegenhain.

Besonderer Prüfungstermin für nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete, bisher nicht geprüfte Forderungen, insbesondere nach dem letzten Prüfungstermin am 24. 5. 1965 angemeldete oder nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Änderungen, wird gem. § 142 KO auf Kosten der Nachzügler bestimmt auf den 20. Oktober 1965, um 9.00 Uhr in Treysa, Amtsgericht, Zimmer 12 (Sitzungssaal).

3578 Treysa, 10. 9. 1965

**Amtsgericht**

2886

**Beschluß**

62 N 20/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Küsel in Wiesbaden-Kostheim, Burgstraße 19, Inhaber der Firma Kaspar Lustenberger, Farben und Tapeten, ebenda, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. Oktober 1965, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 10. 9. 1965

**Amtsgericht**

2887

62 N 53/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Dipl.-Ing. Patrik Smely KG. in Wiesbaden, Frankfurter Straße 30, wird heute, am 16. Sep-

tember 1965, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Aschendorf in Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 18. Oktober 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 22. Oktober 1965, um 9.00 Uhr Zimmer 249. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Oktober 1965.

62 Wiesbaden, 16. 9. 1965

**Amtsgericht****Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2888

**Beschluß**

K 9/64: Das im Grundbuch von Philippsthal (W.), Krs. Hersfeld Band 34, Blatt 732, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Philippsthal, Flur 17, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenkeller. Größe 2,57 Ar.

soll am 15. 11. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anne Klotzbach, geb. Semmler in Philippsthal (Werra).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 16 722,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 15. 9. 1965

**Amtsgericht**

2889

K 3/65: Das im Grundbuch von Hebstahl, Band 4, Blatt 111, eingetragene Grundstück,

Nr. 11, Gemarkung Hebstahl, Flur II, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Haus Nr. 15, Größe 9,68 Ar,

soll am Donnerstag, 16. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Beer-

felden durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 3a) Warkentin, Horst, Feinmechaniker, Hebstahl; b) Precher, Lisa, geb. Warkentin, Dahlherda, Krs. Fulda; c) Warkentin, Rita, Arbeiterin, Hebstahl; d) Schmidberger, Anita, geb. Warkentin, Hebstahl; e) Warkentin, Dietrich, Arthur Rudolf, Vertreter, Hebstahl; f) Warkentin, Elsbeth, Marie, Friederike, geb. Graichen, Hebstahl; 3a)—f): zu ein Halb in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6124 Beerfelden, 14. 9. 1965 Amtsgericht**

### 2890

K 17/64: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 13, Blatt 519, eingetragene Grundstücke,

Nr. 26, Gemarkung Biedenkopf, Flur 3, Flurstück 110/2, Hof- und Gebäudefläche, am Eschenberg, Größe 24,86 Ar,

Nr. 28, Gemarkung Biedenkopf, Flur 3, Flurstück 108, Ackerland, am Eschenberg, Größe 4,40 Ar; Unland, daselbst, Größe 1,85 Ar,

sollen am Montag, den 22. November 1965, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Wörner und Ehefrau Emma Wörner, geb. Schäfer in Biedenkopf, jetzt Oberursel.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt auf 295 790,— DM für Nr. 26 und 9375,— DM für Nr. 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**356 Biedenkopf, 13. 9. 1965 Amtsgericht**

### 2891

K 6/64, K 8/64: Das im Grundbuch von Neuenhain, Band 15, Blatt 413, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Neuenhain, Flur 5, Flurstück 30/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Dillicher Weg, Haus-Nr. 30, Größe 4,98; Gartenland, daselbst, Größe 13,03 Ar,

soll am 11. November 1965, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken (Bez. Kassel), Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1964/9. 11. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Kraftfahrer Georg Operer; b) dessen Ehefrau Hildegard Operer, geb. Friele, beide wohnhaft in Neuenhain, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3587 Borken (Bez. Kassel), 16. 9. 1965**

**Amtsgericht**

### 2892

K 3/65: Das im Grundbuch von Kraftsolms, Band 19, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kraftsolms, Flur 4, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Weingarten, Größe 9,29 Ar,

soll am Mittwoch, den 1. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Albert Schulz, Frieda, geb. Bangel, in Köln.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6333 Braunfels, 17. 9. 1965 Amtsgericht**

### 2893

K 7/65 u. K 9/65: Das im Grundbuch von Oberbiel, Band 39, Blatt 563, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Oberbiel, Flur 6, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Grundstraße, Größe 8,95 Ar,

soll am Mittwoch, den 24. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Müller, Bellersdorf, Krs. Wetzlar.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6333 Braunfels, 17. 9. 1965 Amtsgericht**

### 2894

K 20/65: Das im Grundbuch von Calbach, Band 8, Blatt 393, eingetragene und in der Gemarkung Calbach gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 61, Hof- und Gebäudefläche, am Düdelheimer Weg, links, Größe 13,54 Ar,

soll am 8. Dezember 1965, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Müller und dessen Ehefrau Ingeborg Müller, geb. Triesch in Tossens.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**647 Büdingen, 7. 9. 1965 Amtsgericht**

### 2895

8 K 45/64: Die im Grundbuch von Haiger, a) Band 37, Blatt 1444, b) Band 72, Blatt 2576, eingetragene Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 9, Gemarkung Haiger, Flur 46, Flurstück 195/62, Grünland, Kälberwiese, 2. Gw., Größe 11,96 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Haiger, Flur 46, Flurstück 197/64, desgl., das., Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Haiger, Flur 46, Flurstück 198/65, desgl., das., Größe 5,29 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Haiger, Flur 12, Flurstück 87, Ackerland, Quentelbach, 5. Gw., Größe 10,70 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Haiger, Flur 46, Flurstück 55, Grünland, Kälberwiese, 2. Gw., Größe 8,52 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Haiger, Flur 46, Flurstück 211/76, desgl., das., 1. Gw., Größe 4,98 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Haiger, Flur 55, Flurstück 177, Ackerland (Obstb.), Lehmkauf, 2. Gw., Größe 12,16 Ar;

zu b):

lfd. Nr. 6, Gemarkung Haiger, Flur 34, Flurstück 58, Ackerland, Gollacker, 6. Gw., Größe 12,80 Ar,

sollen am 3. November 1965, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Färbermeister Carl Wilhelm Hüttner in Haiger; b) Ehefrau Martha Luise Grünbeck, geb. Hüttner in Grünberg/Oberhessen — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

zu a): lfd. Nr. 9 auf 956,80 DM; lfd. Nr. 13 auf 453,60 DM; lfd. Nr. 16 auf 423,20 DM; lfd. Nr. 20 auf 342,40 DM; lfd. Nr. 25 auf 681,60 DM; lfd. Nr. 26 auf 398,40 DM; lfd. Nr. 31 auf 729,60 DM;

zu b): lfd. Nr. 6 auf 4096,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**634 Dillenburg, 7. 9. 1965 Amtsgericht**

### 2896

8 K 5/65: Die im Grundbuch von Haiger, Band 67, Blatt 2450, eingetragene Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 30, Flurstück 41, Ackerland (Obstb.), am Kiß, 2. Gw., Größe 2,85 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Haiger, Flur 30, Flurstück 40, Ackerland, Kiß, 3. Gw., Größe 3,24 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Haiger, Flur 26, Flurstück 266/71, Hof- und Gebäudefläche, Walkenmühlstraße 11, Größe 6,25 Ar,

sollen am 10. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Ella Michel, geb. Weber in Haiger/Dillkreis, Walkenmühlstraße 11.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1 auf 228,— DM; lfd. Nr. 2 auf 259,20 DM; lfd. Nr. 3 auf 57 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**634 Dillenburg, 13. 9. 1965**

**Amtsgericht**

### 2897

K 6/65: Die im Grundbuch von Dreisbach, Bezirk Dreisbach, Band 15, Blatt 684, eingetragene Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Größe 0,86 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,29 Ar,

sollen am 9. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Helmut Bräuer in Dreisbach und dessen Ehefrau Ursula Bräuer, geb. Becht, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringhausen, 15. 9. 1965

Amtsgericht

## 2898

84 K 36/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung und auf Antrag der Konkursverwalter sollen — I. das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 15, Band 28, Blatt 1070, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 215, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 13, Größe 3,40 Ar,

ferner II.: das im gleichen Grundbuch Bezirk 15, Band 20, Blatt 769, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 215, Flurstück 36/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 15, Größe 3,68 Ar,

am 1. Dezember 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 215, II. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Grundstück vorstehend I: Eheleute Israel Wurmman und Gita, geb. Rosenbaum in Frankfurt (Main), je zur Hälfte; Grundstück vorstehend II: Kaufmann Israel Wurmman in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück vorstehend I (Ludwigstraße 13): 1 000 000,— DM; Grundstück vorstehend II (Ludwigstraße 15): 1 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

## 2899

40 K 4/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Krs. Hanau, Band 44, Blatt 1676, eingetragene Grundstück,

Flur 26, Flurstück 122/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 1, Größe 1,79 Ar,

am 15. 11. 1965, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. 2. 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind der Kraftfahrer Hugo Kurz und dessen Ehefrau Hildegard, geb. Becht, beide in Ostheim, je zur Hälfte eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 19 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargesbotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 15. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 40

## 2900

5 K 5/65: Das im Grundbuch von Schönbach (Dillkreis), Band 21, Blatt 759, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Flur 9, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Krombergsbeulchen, Größe 6,43 Ar,

soll am 22. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autosattler Herbert Stahl in Bischoffen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 15. 9. 1965

Amtsgericht

## 2901

5 K 8/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Anzefahr belegenen, im Grundbuch von Anzefahr, Blatt 226, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Donnerstag, den 25. November 1965, um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flst. 31, Ackerland, auf dem Röllgaßgarten, Größe 18,12 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Flst. 32, Ackerland, daselbst, Größe 10,00 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 7. April 1965 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin war damals Frau Maria Theresia Frit z, geb. Herche in Frankfurt (Main)-Sossenheim, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 24. Juni 1965 ist gem. § 74a ZVG der Wert der Grundstücke auf 5624,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 8. 8. 1965

Amtsgericht

## 2902

### Beschluß

6 K 17/64: Die im Grundbuch von Limburg (Lahn), Band 56, Blatt 1704, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Limburg/Lahn, Flur 11, Flurstück 17, Gartenland, an den Winden, 3. Gewann, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Limburg/Lahn, Flur 23, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Brückengasse 6, Größe 1,38 Ar,

sollen am 15. November 1965, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Josef Menges in Limburg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück Nr. 3 auf 1684,— DM und für das Grundstück Nr. 5 auf 50 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 9. 9. 1965

Amtsgericht

## 2903

### Beschluß

6 K 11/64: Das im Grundbuch von Dietkirchen, Band 18, Blatt 570, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietkirchen, Flur 4, Flurstück 147/44, Geb.-B. 97, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 101, Größe 3,82 Ar,

soll am 8. November 1965, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Chemiefachwerker Erich Diegler und dessen Ehefrau Paula Gertrud Minna Diegler, geb. Goetz in Dietkirchen, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 9. 9. 1965

Amtsgericht

## 2904

K 11/65: Das im Grundbuch von Stockheim (Oberh.), Band 18, Blatt 870, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 6, Flurstück 216, Hof- und Gebäudefläche, an der Struth 22, Größe 11,52 Ar,

soll am Freitag, den 25. Februar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ferdinand Nagelschmidt, geboren am 19. 11. 1957, in Stockheim, zu  $\frac{1}{4}$ ; b) Waltraud Nagelschmidt, geb. Sommer, Ehefrau des Schlossers Willi Nagelschmidt, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ ; c) Minna Sommer, geb. Weber, Ehefrau des Hilfsarbeiters Rudolf Sommer, daselbst, zu  $\frac{1}{4}$ .

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6174 Ortenberg, 9. 9. 1965

Amtsgericht

## 2905

### Beschluß

61 K 12/65: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 211, Blatt 4398, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 61, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Didierstraße 7, Größe 7,37 Ar,

soll am 15. November 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frau Anna Landsiedel, geb. Kromann, Bad Schwalbach, zu  $\frac{1}{2}$ ; b) Kaufmann Karl Seilberger und c) dessen Ehefrau Martha Seilberger, geb. Pankratz, in Wiesbaden-Biebrich, zu je  $\frac{1}{4}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 9. 1965

Amtsgericht

**2906**

1 K 17/64, 1 K 1/65, 1 K 8/65: Die im Grundbuch von Wendershausen, Band 14, Blatt 137, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Wendershausen, Flur 4, Flurstück 170, Grünland, bei der Baumschule, Größe 1,57 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Witzenshausen, Flur 14, Flurst. 109/1, Ackerland, hinter dem hohlen Wege, Größe 28,04 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Wendershausen, Flur 3, Flurst. 34/2, Hof- und Gebäudefläche, an der engen Gasse, Haus Nr. 14 1/2, Größe 3,55 Ar,

sollen am 10. November 1965 im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, versteigert werden, und zwar: a) um 9.30 Uhr durch Zwangsvollstreckung; b) um 11.00 Uhr zur Aufhebung der Gemeinschaft; c) um 12.30 Uhr, die dem Viehkaufmann Richard Sander in Wendershausen gehörenden ideellen Hälften durch Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) am 19. August 1965; zu b) am 25. Januar 1965; zu c) am 18. Dezember 1964: Viehkaufmann Richard Sander und seine Ehefrau Emma

Sander, geb. Bork, beide in Wendershausen, je zur gedachten Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 400,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 7 auf 3000,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 9 auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenshausen, 16. 9. 1965

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung

**2907**

Gemäß § 113 Absatz 4 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 22 Absatz - MVLWG vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) wird der Entwurf der

#### Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1965

mit dem Entwurf für den Nachtrag zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan in der Zeit von Dienstag, 28. September, bis Dienstag, 5. Oktober 1965, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6 bis 10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 23. 9. 1965

**LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN**  
Der Verwaltungsausschuß  
Leimbach  
Erster Landesdirektor

**2908**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hetschbach nach Obernburg**

Dem Verkehrsunternehmen Hartwig H ü b b e, Höchst im Odw., Hauptstraße 26, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Hetschbach nach Lützel-Wiebelsbach, Breitenbrunn, Obernburg

mit den Haltestellen in den Orten:

Hetschbach, Höchst, Sandbach, Neustadt, Rai-Breitenbach, Mühlhausen, Rimhorn, Hainstadt, Mömlingen, Eisenbach, Lützel-Wiebelsbach, Breitenbrunn, Obernburg

bis zum 30. September 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Erbach i. Odw.

61 Darmstadt, 13. 9. 1965

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02/07 (3)

**2909**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Langen nach Ober-Roden**

Den Stadtwerken Langen G.m.b.H., Langen, Liebigstraße 9-11, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Langen nach Ober-Roden mit Haltestellen in den Orten:

Langen — Dreieichenhain — Götzenhain — Dietzenbach — Offenthal — Urberach — Ober-Roden

bis zum 30. September 1973 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 16. 9. 1965

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02/07 (2)

**2910**

Aufforderung: Frau Else Rams, geb. Hübel, Frankfurt am Main, Casparstraße 11, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 23-1383 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 17. 9. 1965

Stadtparkasse Frankfurt (Main)

**2911**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. September 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 010-9405 Elisabeth Balzer, Gießen; Nr. 010-10037 Gisela Heiß, geb. Frank, Gießen-KL-Linden; Nr. 010-16419 Elisabeth Balzer, Gießen; Nr. 010-33219 Friedrich Burger, Gießen; Nr. 010-93180 Elisabeth Balzer, Gießen; Nr. 021-8958 Elinor Bernhammer, Gießen; Nr. 161-1127 Gerhard Spohner, Großen-Buseck; Nr. 071-2570 Karl Pfeiffer, Gießen; Nr. 021-1007 Kath. Luh, Gießen-KL-Linden für kraftlos erklärt worden.

63 Gießen, 9. 9. 1965

Bezirkssparkasse Gießen  
Der Vorstand

**2912**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Nr. 010-44146 Augustin Schenk und Ehefrau Anna geb. Geißler Gießen;

2. Nr. 021-9091 Helmut Ludwig, Gießen;

3. Nr. 010-42395 Wilhelmine Barth, Wwe. Trohe.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 9. 9. 1965

Bezirkssparkasse Gießen  
Der Vorstand

**2913**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Alfred Weiss, Großen Buseck, das Sparkassenbuch Nr. 0161-1029 ausgestellt auf den Namen Alfred Weiss (Sohn).

Richard Beppler, Lang-Göns, das Sparkassenbuch Nr. 141-2373 ausgestellt auf den Namen Heinrich Beppler Lang-Göns.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 9. 9. 1965

Bezirkssparkasse Gießen  
Der Vorstand

**2914**

Aufforderung: Frau Agnes Linkmann, geb. am 1. 9. 1917 Burgufeln 16 hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 3396 beantragt

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3523 Grebenstein, 16. 9. 1965

Städtische Sparkasse zu Grebenstein  
Der Vorstand

**2915**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. August 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 39678 — Motorsportclub e. V. Niederrodendbach, Geschäftsstelle Jahnstraße 2;

Nr. 43277 — Fräulein Lore Drumm, Bischofsheim, Mainkurstraße 15; Nr. 47369 — Frau Anna Thamer geb. Selbel, Oberdorfelden, Kuhgasse 33;

Nr. 58280 — Frau Martha Herfert geb. Langer, Ostheim, Hochstr. 5 für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau (Main), 13. 9. 1965

Kreissparkasse Hanau  
Der Vorstand

Stoff-Handtuchautomaten

**SERVOMAT**Frankfurt am Main  
Bockenheimer Landstraße 11  
Ruf 72 87 85**2916**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten für den Böschungsabtrag „Am roten Rain“ im Zuge der L 3244 zwischen Eschwege und Niederdünzsbach (km 1,600 bis km 2,070) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 9 000 cbm Boden an der Steilböschung lösen und abfahren.

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Ffm. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen: Böschungsabtrag „Am roten Rain“ in der L 3244“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 10. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 14. 10. 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 16. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2917**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zum Neubau der Straßenbrücke über den Helderbach der L 3222 zwischen Mittelhof und Melgershausen (km 7,270; Bau-km 0,7+37) sollen vergeben werden. Brücke nach Brückenklasse 60 für RQ 10,5; lichte Weite 4,00 m, l. II. 1,20 m und Breite rd. 15,40 m. Der Winkel zwischen Straßen- und Bachachse beträgt 48°.

Auszuführen sind:

rd. 300 cbm Erdarbeiten  
rd. 95 cbm Beton B 50 und B 160 für Fundamente  
rd. 80 cbm Beton B 225 für Widerlager und Flügel  
rd. 45 cbm Stahlbeton B 300 für die Fahrbahnplatte  
Sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 13,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Ffm. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen: Helderbachbrücke bei Mittelhof in der L 3222“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 4. 10. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 19. 10. 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 16. 10. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**


**Schlesicky Ströhlein**  
seit 1865

**Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente**

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 28 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

**Staats-Anzeiger  
Jahrgang 1964**

komplett, in  
Original-Einbanddecke  
gebunden  
zum Preise von DM 52,—  
und Versandkosten  
sofort lieferbar

**Staats-Anzeiger  
62 Wiesbaden**

Wilhelmstraße 42

**ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU**

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,  
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Lotzstraße 28 Rufnummer 313217



BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,  
Rohrnetzüberprüfung**

**DIPL.-ING. LOTHAR LANG**

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

**FERDINAND FLINSCH**

liefert alle Papiere und  
Kartons  
für den Behördenbedarf



**TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE  
DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE**

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751

FRANKFURT AM MAIN



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden Postscheckkonto. 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM — 40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

**Neue Tel.-Nr.**

**Staats-Anzeiger für das Land Hessen**  
**Verlag Kultur und Wissen GmbH**  
 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 · Tel. Sa.-Nr.

**3 96 71**

**2918**

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten für den Neubau der Rohrbachbrücke im Zuge des Ausbaues der Bundesstraße Nr. 27 zwischen Mecklar und Friedlos, Kreis Hersfeld, km 7,770, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- ca. 650 cbm Erdarbeiten
  - ca. 260 cbm Beton, Stahlbeton und Spannbeton
  - ca. 25 t Baustahl I, III b und Spannstahl
  - ca. 200 qm senkrechte Isolierung
  - ca. 170 qm Mastixisolierung
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 29. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Rohrbachbrücke im Zuge der B 27 bei Friedlos“. Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 9. 1965 in der Zeit von 10 bis 11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 19. 10. 1965, um 11 Uhr. Ausführungsfrist: 120 Arbeitstage.

643 Bad Hersfeld, 14. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2919**

**DARMSTADT:** Folgende Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden  
 1. Ausbau der Kreisstraße 188 Heusenstamm—Rembrücken (Krs. Offenbach) km 4.908 — km 8.509

**Auszuführen sind u. a.:**

- 18 600 qm Kofferaushub
- 18 600 qm Sauberkeitsschicht
- 6 800 t bit. Tragschicht
- 31 000 qm Asphaltbinder
- 31 000 qm Asphaltfeinbeton
- 6 200 lfd. m Beton-Tiefbordsteine
- 600 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenplatten

Bauzeit: 100 Arbeitstage

2 Verlegung der Kreisstraße 132 zwischen der Bundesstraße 426 Hahn und Wembach (Kreis Darmstadt) km 20.210 — km 19.682 (neu)

**Auszuführen sind u. a.:**

- 8 600 qm Mutterbodenabtrag
- 3 000 cbm Bodenmassen liefern
- 2 200 cbm Frostschuttschicht
- 2 300 t Mineralbeton
- 4 600 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 1 300 lfd. m Beton-Tiefbordsteine

Bauzeit: 70 Arbeitstage

Baubeginn: 8 Tage nach Zuschlagserteilung

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 10. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt

werden sollen Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von je Bauvorhaben DM 6,—, beide Bvh. zus. DM 12,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main. mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen zu 1 K 188 Heusenstamm—Rembrücken, zu 2. K 132 B 426 (Hahn)—Wembach“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 10. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 19. 10. 1965 zu 1. um 10.00 Uhr, zu 2. um 10.10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

61 Darmstadt, 15. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2920**

**ESCHWEGE:** Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 9a in der Ortslage Witzenhausen (Nordbahnhofstraße) von km 0,005 — 0,894 und zum Ausbau der Kreisstraße 28 zwischen Weißenbach, Bransrode und Frankenhain von km 0,653 — 1,100 und von km 1,850 — 2,400 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

**Los I Ausbau der K 9a**

- rd. 2 000 cbm Bodenauskoffnung
- rd. 1 000 cbm Frostschuttschicht Kies 0 — 30 mm
- rd. 750 t Verfestigungsschicht Basalt 0—25 mm
- rd. 5 000 qm Bitu-Unterbau 8 cm stark, 190 kg/qm
- rd. 5 000 qm Asphaltbeton  $\phi$  0/8 mm (45 kg/qm) auf Asphaltbinder 0/18 mm (75 kg/qm)
- rd. 1 700 lfd. m Hochbordanlagen sowie verschiedene Nebenarbeiten und Gemeindearbeiten.

**Los II Ausbau der K 28**

- rd. 500 cbm Erdarbeiten
- rd. 300 cbm Frostschuttschicht Kies 0—30 mm
- rd. 180 t Verfestigungsschicht, Basalt 0—25 mm
- rd. 5 000 qm Bitu-Unterbau 8 cm stark, 190 kg/qm
- rd. 5 000 qm Asphaltbeton 0/8 mm (45 kg/qm) auf Asphaltbinder 0/18 mm (75 kg/qm), sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: für Los I 80 Arbeitstage, für Los II 60 Arbeitstage.

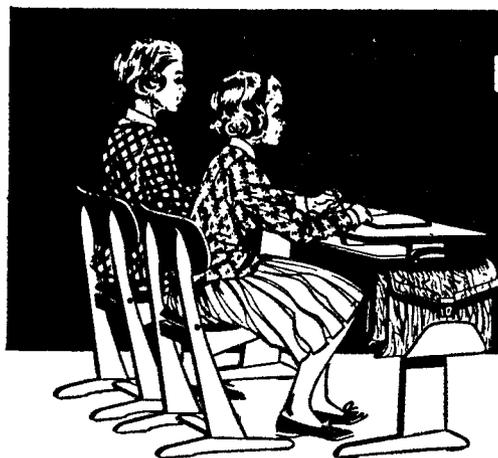
Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens am 30. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6748 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Kreisstraße 9a und Kreisstraße 28“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 10. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 19. 10. 1965 um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

344 Eschwege, 17. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt



**VVS**

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06-89521  
 VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) · Im Trutz 39 · Ruf 72 62 94

**2921****Vergabe von Tiefbauarbeiten in Ehlhalten (Maintaunuskreis)**

Die Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH. — Organ der staatlichen Wohnungspolitik — Frankfurt/Main, schreibt als Beauftragte der Gemeinde Ehlhalten die Tiefbauarbeiten zur Erschließung des Neubaugebietes „Borbig“ und die Straßenbauarbeiten für die Zufahrtsstraße zum Baugebiet öffentlich aus. Folgende Arbeiten sind auszuführen:

1. Tiefbauarbeiten Baugebiet „Borbig“:
  - a) Kanalisation: Erd-, Beton- und Maurerarbeiten einschl. Rohrlieferung und Verlegung  $\phi$  150 bis 300 mm ca. 1600 m
  - b) Wasserversorgung: Erd-, Beton- und Maurerarbeiten einschl. Rohrlieferung u. Verlegung  $\phi$  40 bis 150 mm, ca. 1700 m
  - c) Erd-, Unterbau- und Entwässerungsarbeiten einschl. Deckenherstellung und Randbefestigung ca. 8500 qm, ca. 13 000 cbm Erdbewegungen.
2. Zufahrtsstraße zum Baugebiet:
 

Erd-, Unterbau- und Entwässerungsarbeiten einschl. Deckenherstellung der Fahrbahn und der Gehwege, Randbefestigungen ca. 1300 qm

Die Ausschreibungsunterlagen für beide Objekte können ab Montag, 27. 9. 1965 in der Geschäftsstelle, Frankfurt/Main, Fürstenbergerstraße 27, abgeholt bzw. angefordert werden. Für das erste Exemplar wird eine Schutzgebühr von 10,— DM, für jedes weitere Exemplar von 5,— DM erhoben. Nichtabholer legen ihrem Anforderungsschreiben die Einzahlungssquittung bei (Postscheckkonto Ffm., Nr. 206 593).

Die Planunterlagen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Am Montag, den 4. 10. 1965, 9.00 Uhr, findet eine Ortsbegehung statt. Treffpunkt Gemeindehaus Ehlhalten, Langstraße 20a.

Die Angebote sind bis zur Angebotseröffnung am Freitag, dem 15. 10. 1965, 11.00 Uhr, im Gemeindehaus der Gemeinde Ehlhalten, Langstraße 20 a, einzureichen.

6 Frankfurt (Main), 17. 9. 1965

Fürstenbergerstr. 27

Telefon: 55 19 05, 55 50 85, 59 01 29

Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH

**2922**

**HAUTZ:** Die Gemeinde Haitz im Landkreis Gelnhausen beabsichtigt den Ausbau einiger Gemeindestraßen in Neubaugebieten.

Folgende Arbeiten sind auszuführen:

Los I	Los II	
500	300 cbm	Erdbewegungen
6 500	2 200 qm	Planum
1 600	700 cbm	Frostschutzkies
5 100	2 300 qm	bit. Unterbau
5 100	2 300 qm	Asphaltfeinbeton
2 000	900 m	Bordsteine
1 000	450 m	Rinnenplatten
1 400	120 qm	Gehwege

Je 2 Blankette sind gegen einen Unkostenbeitrag von DM 30,— bei dem Ingenieurbüro L. Hetterich, Hanau, Cornicellusstraße 8, bzw. auf dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Haitz erhältlich.

645 Hanau (Main), 17. 9. 1965

Ingenieurbüro L. Hetterich

**2923**

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. April 1966

**Rechtspflegeranwärter**

ein. Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 35 Jahre.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber mit dem Reifezeugnis, dem Zeugnis der mittleren Reife, dem Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule oder einer zweijährigen Handelsschule.

Bewerbungen können bis zum 30. November 1965 bei dem Hessischen Minister der Justiz, Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, eingereicht werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: ein handgeschriebener Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung.

Weitere Auskünfte erteilen die Land- und Amtsgerichte.

62 Wiesbaden, 16. 9. 1965

Der Hessische Minister der Justiz

## Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Gebr. *Schinkel* JMG

**ELEKTRO · HEIZUNG · SANITAR**

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

**HEINRICH STEUL KG**

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603



**TANKSCHUTZ**

Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte  
Prüfzeichen PA VI 225

**BERATUNG — VERKAUF — MONTAGE**

durch

**Ing. Stetefeld KG** Abteilung Tankschutz

Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 4391 53, Telex: 04-13436

*Sigl. = Ing. Rüd. Gornil*

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
6 FRANKFURT AM MAIN  
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 33 14 12

**PLANUNG - BERATUNG  
FÜR  
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE**

**WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG**



**KARL GRUMBACH KG**

MUNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR

**Vorgefertigte Sanitärblocks**

**Sanitäre Installationen**

**Heizungen - Klempnerei**

Deutsche *Wann* Wärmetechnik GmbH

**HEIZUNG — LÜFTUNG — TROCKNUNG**

Wiesbaden — Mainzer Straße 110 — Telefon 74441

**Wintrich-Feuerlöscher** Seit über 50 Jahren bestens bewährt  
**DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66**